WERTPAPIERBESCHREIBUNG

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig
für die
Hypo Vorarlberg Bank AG

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Wien, am 11.06.2026

Diese Wertpapierbeschreibung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft („**Emittentin**“) dient der treuhändigen Emission von Wandelschuldverschreibungen für die Hypo Vorarlberg Bank AG („**Treugeber**“). Das Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.07.2025 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) und diese Wertpapierbeschreibung („**Wertpapierbeschreibung**“), beide ergänzt um etwaige Nachträge, bilden einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung („**Prospekt-Verordnung**“). Der Basisprospekt gilt bis einschließlich 14.06.2027.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß den Anhängen 7, 11 (Punkt 3.1), 14, 18 und 22 der am 7. Mai 2026 von der Kommission angenommenen und zur Anwendung durch die European Securities and Markets Authority (*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*) („**ESMA**“) am 7. Mai 2026 empfohlenen Änderungsverordnung zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 erstellt.

Diese Wertpapierbeschreibung hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Prospekt-Verordnung iVm KMG 2019 gebilligt. Diese Wertpapierbeschreibung wurde auf der Website der Emittentin (www. hypo-wohnbaubank.at) veröffentlicht und wird auf der Website für die Dauer von zumindest 10 Jahren verfügbar sein. Die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft die Wertpapierbeschreibung ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die Billigung der Wertpapierbeschreibung durch die FMA darf nicht als Befürwortung der Emittentin oder des Treugebers oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere verstanden werden. Anleger werden hingewiesen, vor ihrer Investitionsentscheidung eine eigene Bewertung der Eignung der im gegenständlichen Prospekt beschriebenen Wandelschuldverschreibungen vorzunehmen.

Die Emittentin wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können und die zwischen der Billigung der Wertpapierbeschreibung und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später - der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung nennen. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags besteht jedenfalls nicht mehr, sobald die Wertpapierbeschreibung ausgelaufen und ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung ermöglicht der Emittentin Wandelschuldverschreibungen in Form eines Angebotsprogramms, somit dauernd oder wiederholt während eines bestimmten Zeitraums zu begeben. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wandelschuldverschreibungen dar und dient ausschließlich zu Informationszwecken.

Der Inhalt der Wertpapierbeschreibung ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2018 zu verstehen. Die Wertpapierbeschreibung ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Wertpapierdienstleister.

Jede Entscheidung zur Investition in die Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft sollte ausschließlich auf dem Basisprospekt einschließlich etwaiger Anhänge, Nachträge und der Verweisdokumentation sowie der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beruhen. Dabei ist zu bedenken, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder der Vertragsverhältnisse, die in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind, nur Informationszwecken dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS 3

ALLGEMEINE HINWEISE 7

I. WERTPAPIERBESCHREIBUNG 8

1. RISIKOFAKTOREN 8

1.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO VORARLBERG 8

1.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN 18

1.3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE 23

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE 25

2.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft) 25

2.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben 26

2.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten 26

2.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter 26

2.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA 26

2.6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 26

2.7. Weitere Angaben 27

2.7.1. Werden an der Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben 27

2.7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen. 27

2.7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden 27

2.7.4. Werden Angaben in der emissionsspezifischen Zusammenfassung teilweise durch Angaben aus den Basisinformationsblättern ersetzt, müssen alle diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderen Stellen dieser Wertpapierbeschreibung bereits geschehen ist (kleinanlegerspezifisch) 27

2.a. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL (kleinanlegerspezifisch) 27

3. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE 27

A. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN 27

3.1. Angaben zu den Wertpapieren 27

3.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere 27

3.1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden 28

3.1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen sowie im Falle von stückelos vorliegenden Wertpapieren, Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts 28

3.1.4. Währung der Wertpapieremission 28

3.1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Treugebers im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU 28

3.1.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte 30

3.1.7. Angaben zum Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld 32

3.1.8. Fälligkeitstermin 35

3.1.9. Angabe der Rendite 35

3.1.10. Vertretung von Nichtdividendenwerten unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, kostenlos einsehen kann 36

3.1.11. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden 36

3.1.12. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins 36

3.1.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere 36

3.1.14. Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten (kleinanlegerspezifisch) 36

3.1.15. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat. 37

4. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1. Einzelheiten zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren (Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung) (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1.1. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb deren das Angebot gilt, und Beschreibung des Antragsverfahrens (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1.3. Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags) (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung (kleinanlegerspezifisch) 37

4.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse (kleinanlegerspezifisch) 38

4.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte (kleinanlegerspezifisch) 38

4.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan (kleinanlegerspezifisch) 38

4.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden (kleinanlegerspezifisch) 38

4.3. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist (kleinanlegerspezifisch) 38

4.4. Preisfestsetzung (kleinanlegerspezifisch) 38

4.4.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (kleinanlegerspezifisch) 38

4.4.2. Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung (kleinanlegerspezifisch) 38

4.4.3. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (kleinanlegerspezifisch) 39

4.5. Platzierung und Übernahme (Underwriting) (kleinanlegerspezifisch) 39

4.5.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots (kleinanlegerspezifisch) 39

4.5.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land (kleinanlegerspezifisch) 39

4.5.3. Platzierung von Emissionen (kleinanlegerspezifisch) 39

4.5.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird (kleinanlegerspezifisch) 39

4a. EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL 39

4a.1. Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere. 39

4a.2. Angabe des geregelten Marktes oder anderen Drittlandsmarktes, KMU-Wachstumsmarktes oder MTFs, an dem die Wertpapiere gehandelt werden und für die ein Prospekt veröffentlicht wurde. 39

4a.3. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land 40

4a.4. Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTF, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind (kleinanlegerspezifisch) 40

4a.5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage (kleinanlegerspezifisch) 40

4a.6. Emissionspreis der Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch) 40

5. ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN 40

6. INFORMATIONEN ZUM GARANTIEGEBER 40

7. INFORMATIONEN ZU DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIEREN UND ZUM EMITTENTEN DER ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIERE 40

8. INFORMATIONEN ZUR ZUSTIMMUNG 40

B. Partizipationsrechte 41

1. GRUNDLEGENDE ANGABEN 41

1.1. Erklärung zum Geschäftskapital 41

2. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE 41

2.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile 41

2.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anteile geschaffen wurden oder werden sollen 41

2.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen 41

2.4. Angabe der Währung der Emission. 41

2.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte: 41

2.6. Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen. Angabe des Emissionstermins 42

2.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel 42

2.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere 42

2.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere 42

2.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote für das Eigenkapital der Emittentin, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat 42

2.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre 42

3. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden 43

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS 44

1. Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person 44

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person zur Verwendung des Prospektes und Erklärung, dass diese Person die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre übernimmt, denen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wurde 44

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird 44

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 44

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 45

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind 45

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet 45

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 45

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die die Wertpapierbeschreibung verwenden darf/ dürfen 45

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospektes oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind. 45

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 45

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. 45

III. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN 46

IV. MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN 61

Variante 1 – Fixer Zinssatz 61

Variante 2 – Variabler Zinssatz 71

Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz 87

V. TREUGEBERBESCHREIBUNG Hypo Vorarlberg Bank AG 103

1. RISIKOFAKTOREN 103

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE 103

3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD 103

4. UNTERNEHMENSFÜHRUNG 108

5. FINANZINFORMATIONEN 111

6. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN 113

7. VERFÜGBARE DOKUMENTE 114

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Information ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die Angaben in dieser Wertpapierbeschreibung beziehen sich auf die zum Datum der Wertpapierbeschreibung geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Einige in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene Zahlen wurden gemäß kommerziellen Grundsätzen und Praktiken gerundet. Daher kann es teilweise zu marginalen Inkohärenzen bei der Darstellung von Finanzinformationen kommen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht in der Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin und vom Treugeber autorisiert worden sind.

Diese Wertpapierbeschreibung einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieser Wertpapierbeschreibung zu. Ausschließlich die Emittentin und der Treugeber sowie gegebenenfalls die sonstigen in dieser Wertpapierbeschreibung samt Nachträgen einschließlich Anhänge genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Wertpapierbeschreibung enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter oder unbekannter Risiken, Ungewissheiten und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Emittentin oder des Treugebers von jenen abweichen, die in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Daher sollten sich Anleger nicht auf in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltene zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

I. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. *RISIKOFAKTOREN*

Wichtiger Hinweis:

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin oder des Treugebers beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Partizipationsrechten zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Wandelschuldverschreibungen oder der Partizipationsrechte auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte). Im Übrigen unterliegen die Wandelschuldverschreibungen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung.

Die Risikofaktoren beschreiben zukünftig möglicherweise eintretende Ereignisse oder Entwicklungen, die auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechte und die Fähigkeit der Emittentin und des Treugebers ihre Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten zu erfüllen einen nachteiligen Einfluss haben können. Die Emittentin und der Treugeber haben diese Risikofaktoren innerhalb der Risikokategorien nach deren Wesentlichkeit gereiht, sodass die nach ihrer Einschätzung hohen Risikofaktoren als erste genannt werden, gefolgt von jenen mittlerer und geringer Bedeutung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte unter Zugrundelegung der von der Emittentin und von dem Treugeber im Zeitpunkt der Prospekterstellung eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeit und des von ihnen angenommenen Ausmaßes der Auswirkung des Eintrittes dieser Ereignisse oder Entwicklungen.

Anleger sollten drei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich

- Risikofaktoren in Bezug auf den Treugeber HYPO VORARLBERG
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen
- Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsrechte

1.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO VORARLBERG

1.1.1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers

Der Ausfall, die Einstellung von Zahlungen oder die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder anderen Gegenparteien kann zu Verlusten für den Treugeber führen (Kreditausfallrisiko).

Der Treugeber ist einer Reihe von Kontrahenten- und Kreditausfallrisiken ausgesetzt. Dritte, die dem Treugeber Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, könnten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Treugeber nicht nachkommen, z.B. aufgrund von Insolvenz, mangelnder Liquidität, Verschlechterung der Kreditwürdigkeit, Konjunkturabschwüngen, betrieblichen Problemen oder Wertverlusten von Immobilien. Das Gegenparteirisiko zwischen Finanzinstituten hat aufgrund der Volatilität der Finanzmärkte in den letzten Jahren zugenommen. Angesichts der wirtschaftlichen und finanziellen Verflechtung vieler Finanzinstitute durch Kredit-, Handels- und sonstige Beziehungen untereinander ist der Treugeber dem Risiko ausgesetzt, dass mögliche Ausfälle eines Finanzinstituts zu einem Liquiditätsengpass führen, der sich negativ auf den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt auswirkt, oder zu erheblichen Verlusten oder der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer (z.B. der Treugeber). Auch ein angenommener Bonitätsmangel kann zu marktweiten Liquiditätsproblemen führen. Dieses Risiko wird häufig als „systemisches Risiko“ bezeichnet und betrifft Kreditinstitute und alle anderen Arten von Intermediären (z.B. Clearingstellen) in der Finanzdienstleistungsbranche.

Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind ("**IFRS**"), trägt der Treugeber der Möglichkeit Rechnung, dass Kunden oder Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, indem er Abschreibungen und/oder

Wertberichtigungen für eingetretene Ausfälle vornimmt. Der Treugeber geht von einem möglichen Wertminderungsbedarf aus, wenn folgende Indikatoren vorliegen: Zahlungsverzug über einen bestimmten Zeitraum, Einleitung von Zwangsmaßnahmen, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Scheitern von Sanierungsmaßnahmen. Dieser angenommene Wertberichtigungsbedarf kann aus verschiedenen Gründen unzutreffend sein. Eine unerwartete Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an liquiden Mitteln in der Wirtschaft können bei dem Treugeber zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von dem Treugeber vorgenommenen Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen voraussichtlichen Höchstverluste übersteigen. Da der Treugeber hauptsächlich in Vorarlberg, anderen Teilen Österreichs und einigen Nachbarländern (Süddeutschland, Schweiz und Norditalien) tätig ist, ist er vor allem dem Risiko eines allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs ausgesetzt, der die Wahrscheinlichkeit von Kreditausfällen in diesen Regionen erhöht.

Schließlich können sich die Sanktionen gegen die Russische Föderation ("**Russland**") negativ auf das wirtschaftliche Umfeld des Treugebers und insbesondere auf die Geschäftsmodelle seiner Kunden auswirken. Insbesondere wenn in diesem wirtschaftlichen Umfeld Vermögenswerte eingefroren oder beschlagnahmt werden, kann es bei den Kunden zu Engpässen bei Rohstoffen oder zu einem Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise kommen. Da Sanktionen auch zu einer Abwertung der lokalen Währung, insbesondere des russischen Rubels, führen können, könnten die Kunden des Treugebers, die ihre Produkte in Russland verkaufen, einem Nachfragerückgang ausgesetzt sein; die Nachfrage könnte auch in der Republik Ukraine ("**Ukraine**") und anderen Ländern (Österreich, Süddeutschland, Schweiz und Norditalien), die von den Kriegsereignissen in der Ukraine betroffen sind, zurückgehen, und die Verbraucher sowie die Unternehmen könnten bei ihren Ausgaben vorsichtiger werden. All dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft und die Kreditwürdigkeit der Kunden des Treugebers haben und zu höheren Kreditrisikokosten für den Treugeber führen. Darüber hinaus können die Sanktionen zu einem erheblichen Anstieg der Energie- oder Rohstoffpreise führen, der bei längerer Dauer zu einer Rezession auf den Märkten des Treugebers führen könnte.

Ende Februar 2026 haben die USA und Israel in einer konzentrierten Operation die oberste Führungsebene der Islamischen Republik Iran ausgeschaltet. Seitdem ist der Konflikt weiter eskaliert und mittlerweile sind auch andere Golfstaaten betroffen. Der Iran hat in der Folge des Konflikts die Straße von Hormus geschlossen und seit Anfang März 2026 stecken Öl- und Gastanker in der Region fest, weil die Straße von Hormus nicht mehr passierbar ist. Innerhalb von einer Woche sind die Preise für Öl und Gas um teils 25 % angestiegen (Quelle: 141. Wirtschaftsprognose vom 10. April 2026, Institut für höhere Studien Wien), was zu einer Belastung der globalen Wirtschaft und der privaten Haushalte führt. Die weitere Entwicklung ist derzeit nicht absehbar. Der Treugeber hat kein Obligo im Iran. Kurzfristige Schwankungen in den Energiepreisen sollten keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf die Risikokosten den Treugeber haben. Falls der Krieg länger dauert, sind die wirtschaftlichen Folgen und damit einhergehende Auswirkungen auf den Treugeber schwer abschätzbar. Dann ist von einer Erhöhung der wirtschaftlichen Unsicherheiten, die insbesondere zu einer Erhöhung des Kreditausfallrisikos der Endkunden des Treugebers führen könnten, sowie der Risikokosten des Treugebers, insbesondere aufgrund einer höheren Marktvolatiltät, auszugehen.

Immobilienpreise hängen von vielen volatilen Faktoren ab, einschließlich des Angebots an und der Nachfrage nach Immobilien sowie der Verfügbarkeit von Mietern und deren Fähigkeit, die Miete zu zahlen. Die Preise für Gewerbeimmobilien sind noch volatiler und hängen unter anderem vom Investitionsverhalten und der Risikobereitschaft der Anleger, den Refinanzierungsmöglichkeiten und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Ein Teil des Kreditportfolios des Treugebers ist durch Hypotheken besichert. Ein Rückgang der Immobilienpreise kann zu Wertminderungen bei den Sicherheiten und zu einem Anstieg der Risikovorsorge für den Treugeber führen, was sich nachteilig auf seine Rentabilität und Finanzlage auswirken kann. Werden vom Treugeber nach einem Ausfall von Hypothekendarlehen Sicherheiten verwertet, kann ein Rückgang der Immobilienpreise dazu führen, dass die Sicherheiten nicht mehr ausreichen, um das ausstehende Darlehen zu decken, was zusätzlich zu tatsächlichen Verlusten beim Treugeber führen würde.

Sollten die aus den Ausfällen von Kunden und anderen Vertragspartnern des Treugebers resultierenden Verluste die Höhe der von dem Treugeber vorgenommenen Abschreibungen und/oder Wertberichtigungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung solcher Abschreibungen und/oder

Wertberichtigungen erforderlich machen, würde sich dies negativ auf die Ertrags- und Finanzlage des Treugebers auswirken und könnte zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen, der die Geschäftstätigkeit einschränkt und damit die Fähigkeit des Treugebers, seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen nachzukommen, sowie deren Marktpreis beeinträchtigen.

Es besteht das Risiko, dass der Treugeber nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass er diese Mittel nur zu für den Treugeber ungünstigeren Bedingungen beschaffen kann (Liquiditätsrisiko).

Der Treugeber ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend liquide Mittel zu halten, um seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Der Treugeber ist auf Kundeneinlagen angewiesen, um einen erheblichen Teil seines (gesetzlichen) Finanzbedarfs decken zu können. Bei den Einlagen des Treugebers handelt es sich überwiegend um Privatkundeneinlagen, von denen ein erheblicher Teil Tagesgeldeinlagen sind. Diese Einlagen sind aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Treugebers liegen, Schwankungen unterworfen und könnten innerhalb eines kurzen Zeitraums einem starken Abfluss von Einlagen ausgesetzt sein. Da sich der Treugeber zu einem erheblichen Teil über seine Einlagenbasis finanziert, kann sich jeder erhebliche Rückgang der Einlagen negativ auf die Liquidität des Treugebers auswirken.

Darüber hinaus waren und sind die Kredit- und Geldmärkte weltweit zurückhaltend, wenn es darum geht, dass sich Kreditinstitute untereinander Geld leihen, da die Kreditwürdigkeit des kreditnehmenden Kreditinstituts unsicher ist. Schon die Wahrnehmung der Marktteilnehmer, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut wie der Treugeber ein höheres Liquiditätsrisiko hat, kann dem Institut erheblichen Schaden zufügen, da potenzielle Kreditgeber zusätzliche Sicherheiten oder andere Maßnahmen verlangen können, die die Fähigkeit des Treugebers zur Mittelbeschaffung weiter einschränken. Dieser Anstieg des Kontrahentenrisikos hat zu weiteren Beschränkungen des Zugangs des Treugebers zu traditionellen Finanzierungsquellen geführt und kann durch weitere aufsichtsrechtliche Beschränkungen der Kapitalstruktur und der Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten noch verschärft werden.

Die Liquiditätslage des Treugebers kann durch einen Vergleich der Zahlungsausgänge und -eingänge dargestellt werden. Eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (z.B. durch verspätete Rückzahlungen, unerwartet hohe Mittelabflüsse, das Scheitern von Anschlussfinanzierungen oder durch fehlende Marktliquidität) kann zu Liquiditätsengpässen oder -kumulen führen, die dazu führen können, dass der Treugeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und ausfällt oder sich liquide Mittel zu für den Treugeber ungünstigeren Konditionen beschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf das Liquiditätsmanagement des Treugebers und darüber hinaus auf die Ertragslage des Treugebers haben.

Der Treugeber kann aufgrund von Veränderungen der Marktpreise Verluste erleiden (Marktrisiko).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Treugebers. Änderungen und Schwankungen der Marktzinsen (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinskurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Rohstoff- oder sonstigen Märkten zum Beispiel aufgrund protektionistischer Maßnahmen, insbesondere die Verhängung von Zöllen, der Regierung in den Vereinigten Staaten von Amerika und daraus resultierende Gegenmaßnahmen anderer Staaten, können sich nachteilig auf das Geschäftsergebnis des Treugebers auswirken. Darüber hinaus können sich Credit-Spread-Risiken aufgrund von Veränderungen der Credit-Spreads oder der Spread-Kurve im Vergleich zum risikolosen Zinssatz verwirklichen und zu Verlusten für den Treugeber aufgrund von Marktpreisänderungen führen.

Darüber hinaus können Verwerfungen an den Finanz- und Kapitalmärkten zu Abwertungserfordernissen bei bestehenden Vermögenspositionen des Treugebers führen, d.h. den Wert von Verbindlichkeiten des Treugebers erhöhen oder den Wert von Vermögenswerten, wie insbesondere von dem Treugeber gehaltenen Beteiligungen, verringern.

Da ein Teil der Geschäftsaktivitäten des Treugebers und seiner Kunden in Ländern außerhalb der Eurozone angesiedelt ist, können Transaktionen in anderen Währungen als dem Euro das Wechselkursrisiko erhöhen. Darüber hinaus können lokale Regierungen Maßnahmen ergreifen, die das Währungsniveau und die Wechselkurse sowie das Kreditrisiko des Treugebers in Bezug auf diese Währungen beeinflussen. Unerwartete nachteilige Veränderungen der Wechselkurse gegenüber

bestimmten Währungen, insbesondere im Fall des Treugebers gegenüber dem Schweizer Franken (CHF), können sich nachteilig auf die aus der Geschäftstätigkeit des Treugebers erzielten Erträge auswirken, die Finanz- und Ertragslage des Treugebers negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit des Treugebers, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, beeinträchtigen.

Der Treugeber ist dem Risiko von Zinsänderungen (Zinsrisiko) ausgesetzt.

Der Treugeber vereinnahmt Zinsen aus Darlehen und anderen Vermögenswerten und zahlt Ausschüttungen an die Wertpapierinhaber und andere Gläubiger. Die Zinssätze reagieren sehr empfindlich auf viele Faktoren, die sich der Kontrolle des Treugebers entziehen, wie z.B. Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Geldpolitik, Innovationen im Bereich der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten, auf denen der Treugeber tätig ist, sowie nationale und internationale wirtschaftliche und politische Bedingungen. In einem Umfeld sehr niedriger oder sogar negativer Zinsen trägt der Treugeber höhere Kosten für die Aufrechterhaltung regulatorischer Liquiditätsreserven in Barbeständen und hochliquiden Vermögenswerten. Ein Anstieg der Zinssätze, die den Kunden des Treugebers in Rechnung gestellt werden, kann sich ebenfalls negativ auf das Zinsergebnis des Treugebers auswirken, wenn dies dazu führt, dass weniger Mittel von seinen Kunden aufgenommen werden. Aus Wettbewerbsgründen kann der Treugeber auch beschließen, die Zinssätze für Einlagen zu erhöhen, ohne die Zinssätze für gewährte Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte ein Ungleichgewicht in der Fälligkeitsstruktur der zinstragenden Aktiva und der zinstragenden Passiva im Falle von Änderungen der Zinsstrukturkurve die Nettozinsmarge des Treugebers über einen bestimmten Zeitraum hinweg verringern, was sich erheblich negativ auf die Nettozinserträge auswirken würde. Dies kann auch die Fähigkeit des Treugebers beeinträchtigen, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Die Aussetzung, Herabsetzung oder Aufhebung eines Ratings des Treugebers könnte sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen des Treugebers auswirken, insbesondere auf seinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten.

Ein Rating ist eine Aussage einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit des Treugebers, z.B. eine Prognose oder ein Indikator für einen möglichen Kreditausfall aufgrund von Insolvenz, verspäteten oder unvollständigen Zahlungen an Investoren.

Eine Ratingagentur kann ein Rating des Treugebers aussetzen, herabstufen oder streichen. Änderungen in der Eigentümerstruktur des Treugebers können zu einer Herabstufung des Ratings des Treugebers führen. Weiters besteht das Risiko, dass das Rating des Treugebers durch eine Herabstufung des Ratings von Österreich negativ beeinflusst wird, da das Rating des Treugebers auf das Rating von Österreich beschränkt ist. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder widerrufen werden, wenn der Treugeber seinen Vertrag mit der betreffenden Ratingagentur kündigt oder beschließt, dass es nicht mehr in seinem Interesse liegt, der Ratingagentur weiterhin Finanzinformationen zur Verfügung zu stellen.

Eine Herabstufung eines Ratings kann dazu führen, dass der Zugang des Treugebers zu Finanzmitteln eingeschränkt wird und folglich höhere Finanzierungskosten anfallen. Ein Rating des Treugebers könnte auch durch die Solidität oder die wahrgenommene Solidität anderer Finanzinstitute negativ beeinflusst werden. Sollte eine Rating-Agentur ein Rating für Österreich aussetzen, herabsetzen oder widerrufen oder ungünstige Berichte oder Prognosen für Österreich veröffentlichen, könnte dies auch die Finanzierungskosten des Treugebers erhöhen.

Jede Herabstufung eines Ratings des Treugebers könnte sich negativ auf seine Liquidität und seine Wettbewerbssituation auswirken, das Vertrauen in den Treugeber untergraben, seine Fremdkapitalkosten erhöhen, seinen Zugang zu den Finanzierungs- und Kapitalmärkten einschränken oder die Anzahl der Gegenparteien, die bereit sind, Geschäfte mit dem Treugeber abzuschließen, begrenzen.

Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein konjunktureller Abschwung in den Hauptmärkten des Treugebers können sich erheblich nachteilig auf seine Ertrags- und Finanzlage auswirken.

Die Geschäftstätigkeit des Treugebers und seiner Tochtergesellschaften konzentriert sich hauptsächlich auf Vorarlberg, das übrige Österreich und die Nachbarländer (Schweiz, Süddeutschland und Norditalien). Daher ist der Treugeber politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des

Bankenmarktes oder die Kreditwürdigkeit seiner Kunden und anderer Kontrahenten in diesen Märkten beeinflussen, besonders ausgesetzt. Der Kernmarkt des Treugebers ist das Bundesland Vorarlberg. Die Geschäftstätigkeit des Treugebers ist daher in hohem Maße konjunkturellen und sonstigen Faktoren (z.B. Konjunkturabschwächung (Rezession), Deflation, Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, terroristische Bedrohungen, Finanzkrisen, steigende Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise) ausgesetzt, die das Wachstum des Vorarlberger Bankenmarktes und die Bonität der Privat- und Firmenkunden des Treugebers in Vorarlberg beeinträchtigen.

Nachteilige Veränderungen im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld in Österreich und/oder in den Regionen, in denen der Treugeber tätig ist, und weitere geopolitische Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verstärkte negative Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte könnten sich jederzeit negativ auf den Treugeber und seine Vertragspartner oder die Nachfrage nach den von dem Treugeber entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten auswirken.

Der Treugeber ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen nationalen und globalen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern in Österreich, Süddeutschland, der Schweiz und Norditalien. Aufgrund des Wettbewerbs könnten die Nettozinsmargen des Treugebers sinken und somit negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Der Treugeber ist in allen Bereichen seiner Geschäftstätigkeit erheblichem Wettbewerb ausgesetzt und es muss davon ausgegangen werden, dass der Wettbewerb in Zukunft weiter zunehmen wird. Der Treugeber konkurriert mit einer Reihe von großen nationalen und globalen Finanz- und Kreditinstituten, FinTechs und etablierten lokalen Wettbewerbern. Sollte der Treugeber nicht in der Lage sein, auf das Wettbewerbsumfeld mit rentablen Produkten und Dienstleistungen zu reagieren, könnte er Marktanteile in wichtigen Teilen seines Geschäfts verlieren oder Verluste in Bezug auf einige oder alle seiner Aktivitäten erleiden.

Der Trend zur Konsolidierung in der globalen Finanzdienstleistungsbranche, der sich infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise verstärkt hat, führt zu Konkurrenten des Treugebers mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen, einem verbesserten Zugang zu Kapital und einer größeren Effektivität und Preissetzungsmacht. Diese nationalen und globalen Finanz- und Kreditinstitute können für Kunden, insbesondere für große Firmenkunden, aufgrund ihrer größeren globalen Präsenz oder finanziellen Ressourcen attraktiver sein, und der Treugeber läuft daher Gefahr, Marktanteile zu verlieren. In Vorarlberg und in Österreich ist der Treugeber auch dem Wettbewerb durch neue Marktteilnehmer aus den Nachbarländern (Süddeutschland, Schweiz und Norditalien) ausgesetzt. Darüber hinaus ist der Treugeber, insbesondere in Vorarlberg und Österreich, dem Wettbewerb etablierter lokaler Kreditinstitute ausgesetzt, die eine große Anzahl von Filialen betreiben, den Kunden eine breite Palette von Bank- und Finanzprodukten und -dienstleistungen anbieten und von den Beziehungen zu einer großen Anzahl bestehender Kunden profitieren.

Infolge dieses Wettbewerbs, insbesondere im Privatkundengeschäft, waren die Nettozinsmargen stets sehr niedrig. Sollte es sich als unmöglich erweisen, die Nettozinsmargen auf dem derzeitigen Niveau zu halten, könnte dies negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage des Treugebers haben.

Der Treugeber ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Verfahren, Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder von externen Ereignissen ergeben - unabhängig davon, ob diese absichtlich oder zufällig oder durch natürliche Umstände verursacht wurden (operationelles Risiko).

Der Treugeber ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus der möglichen Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Kontrollen, Verfahren, Menschen oder Systemen oder von externen Ereignissen - unabhängig davon, ob diese absichtlich oder zufällig oder durch natürliche Umstände verursacht wurden - ergeben und zu erheblichen Verlusten führen können. Im Falle des Treugebers umfassen solche operationellen Risiken das Risiko unerwarteter Verluste aufgrund einzelner Ereignisse, die wiederum das Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzureichender Organisationsstrukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Für den Treugeber beinhalten diese Risiken das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne aufgrund ungünstiger makroökonomischer oder branchenspezifischer Entwicklungen. Auch die Schädigung des Ansehens des Treugebers durch das Eintreten eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Das operationelle Risiko ist Teil aller Aktivitäten des Treugebers und kann nicht eliminiert werden. Der Treugeber ist in hohem Maße von Informationssystemen abhängig, um seine Geschäfte abzuwickeln. Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsverletzungen können zu einer eingeschränkten Funktionsfähigkeit der Systeme des Treugebers für das Risikomanagement, die Rechnungslegung, die Verwahrung oder die Kreditvergabe führen. Sollten die Informationssysteme des Treugebers, einschließlich seiner Back-up-Systeme, auch nur für kurze Zeit ausfallen oder sollten sich seine Notfallpläne für die Fortführung des Geschäftsbetriebs in einem Notfall als unwirksam erweisen, könnte der Treugeber einen Teil der Bedürfnisse seiner Kunden nicht rechtzeitig erfüllen und dadurch einen Teil seines Geschäfts verlieren. Ebenso könnte ein vorübergehender Ausfall des Informationssystems des Treugebers zu Kosten für die Wiederherstellung und Überprüfung von Informationen führen. Das Auftreten solcher Ausfälle oder Unterbrechungen kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanzlage und das Betriebsergebnis des Treugebers haben.

Eine mangelnde Kontrolle der operationellen Risiken kann die Fähigkeit des Treugebers beeinträchtigen, seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen.

Der Treugeber wird von einem Mehrheitsaktionär kontrolliert, dessen Beschlüsse unter Umständen nicht im Interesse der Anleger liegen können.

Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding, einem Sondervermögen des Landes Vorarlberg, 76,8732% der Stammaktien des Treugebers. Mit dieser Mehrheit kann der Mehrheitseigentümer, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Austria Beteiligungsgesellschaft mbH, wichtige Beschlüsse der Hauptversammlung des Treugebers nach dem österreichischen Aktiengesetz kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger sind.

1.1.2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken des Treugebers

Der Treugeber unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Als österreichisches Kreditinstitut ist der Treugeber verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- ***EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion***

Die Bankenunion ist ein System zur Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (wie des Treugebers) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion („**EU Bankenpaket**“) veröffentlicht: (i) Richtlinie 2013/36/EU (*Capital Requirements Directive* – „**CRD**“); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (*Capital Requirements Regulation* – „**CRR**“); (iii) Richtlinie 2014/59/EU (*Bank Recovery and Resolution Directive* – „**BRRD**“); und (iv) Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation* – „**SRMR**“).

Das EU Bankenpaket in Form der CRD V, der CRR II, der BRRD II und der SRMR II betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für den Treugeber darstellen:

- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- eine strengere Mindestanforderung bezüglich der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – „**MREL**“);
- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten für deren Geltung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für MREL-Zwecke; und
- die risikounabhängige Verschuldungsquote (leverage ratio).

Die EU-Mitgliedstaaten hätten die entsprechenden nationalen Vorschriften bis zum 28.12.2020 umsetzen und spätestens am 28.12.2020 anwenden müssen. In Österreich traten die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen erst am 29.5.2021 unter anderem im Bankwesengesetz („**BWG**“) und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**BaSAG**“) in Kraft.

Am 27.10.2021 nahm die Europäische Kommission ein weiteres Paket von Überarbeitungen in der CRR und der CRD an. Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der COVID-19 Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket, das anschließend mit dem Europäischen Parlament und dem Rat diskutiert wurde, umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel IV;
- Nachhaltigkeit;
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht, und
- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken.

Die neuen Vorschriften zur Änderung der CRR sind seit dem 1. Januar 2025 in Geltung. Jedoch werden bestimmte Elemente der Verordnung erst in den kommenden Jahren eingeführt werden. Die Änderungen der CRD müssen von den Mitgliedsstaaten und somit vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt werden. Der Anwendungsbeginn für die Umsetzung der neuen Regelungen war in der CRD für den 11. Januar 2026 vorgesehen, diese Frist wurde vom österreichischen Gesetzgeber aber nicht eingehalten, sodass bisher keine Umsetzung der CRD erfolgt ist.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für den Treugeber und dessen (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen, wie etwa das EU-Bankenpaket, die damit verbundenen technischen und regulatorischen Implementierungsstandards (ITS und RTS) sowie die überarbeiteten BCBS Standards, zu einem erheblichen Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers; letzteres wird sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit die für ihn geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten

Der Treugeber ist verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So muss der Treugeber jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog „Anforderungen nach Säule 1“ – „Pillar 1 requirements“) erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Treugeber jederzeit die ihm von der FMA aufgrund des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*supervisory review and evaluation process* – „**SREP**“) vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog „Anforderungen nach Säule 2“ – „Pillar 2 requirements“) („**SREP-Aufschlag**“) in Form von hartem Kernkapital (*Common Equity Tier 1* – „**CET 1**“) erfüllen. Zum Datum des Prospektes beträgt der für den Treugeber ermittelte SREP-Aufschlag (auf individueller und konsolidierter Basis) 2,1%. Darüber hinaus ist der Treugeber verpflichtet, die sogenannten „Pillar 2 Guidance“ zu erfüllen.
- Weiters muss der Treugeber jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für den Treugeber ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, des Systemrisikopuffers iHv 0,5% und des antizyklischen Kapitalpuffers für wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0,01% jeweils des gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrags.
- In der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2024)" des österreichischen Finanzmarktstabilitätsgremiums („**FMSG**“) vom 3.10.2024 empfiehlt das FMSG

der FMA, einen Systemrisikopuffer gemäß § 23e BWG für die Teilrisikoposition Gewerbeimmobilienkredite (sektoraler Systemrisikopuffer) in Höhe von 1% dieser Risikopositionen auf konsolidierter und unkonsolidierter Ebene per 1.7.2025 festzulegen. Die FMA ist dieser Empfehlung gefolgt und hat den oben genannten Puffer mit der Kapitalpuffer-Verordnung 2025 eingeführt, welche seit 1.7.2025 in Kraft ist. In der Sitzung vom 12.12.2025 empfahl das FMSG in der "Empfehlung für den Einsatz des sektoralen Systemrisikopuffers (FMSG/6/2025)" eine schrittweise Anhebung des sektoralen Systemrisikopuffers auf insgesamt 3,5%, die zunächst schrittweise auf 2% zum 1.7.2026 und anschließend auf 3,5% zum 1.7.2027 erfolgen soll.

- Daneben hat der Treugeber nach dem BaSAG / der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – „**TREA“**) und b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure („**LRE**“) berechnet. Zum Datum dieses Prospektes beläuft sich das MREL-Ziel für den Treugeber (auf konsolidierter Ebene) auf 22,40% des TREA und 5,91% der LRE und muss seit 1. Januar 2026 erfüllt werden.

Strengere – für den Treugeber geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für den Treugeber und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte des Treugebers führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen des Treugebers auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – „**SRF**“) wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich des Treugebers) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht. Seither prüft der SRF jedes Jahr, ob die Zielausstattung von mindestens 1% der gedeckten Einlagen entspricht. Sollte die Zielausstattung nicht ausreichend sein, werden die jährlichen Beiträge der teilnehmenden Mitglieder (wie des Treugebers) neu berechnet und erhoben.

Der Treugeber ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. („**ESA**“), der gesetzlich vorgeschriebenen (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes („**ESAEG**“). Das ESAEG sah eine Zielgröße des ex ante finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich des Treugebers) zum 03.07.2024 erreicht wurde. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich ist, ist der Treugeber uU auch zur Leistung bestimmter (ex post) Beiträge an den SRF und den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Bei besonderen Einlagensicherungsfällen im Sinne des § 27 ESAEG könnten alle Einlagensicherungssysteme und damit auch die Mitglieder der ESA (einschließlich des Treugebers) verpflichtet sein, unverzüglich anteilig zum Entschädigungsverfahren des vom Einlagensicherungsfall betroffenen Einlagensicherungssystems beizutragen.

Die Verpflichtung des Treugebers solche Beiträge zu leisten, kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Treugeber führen und sich negativ auf seine Finanz- und Ertragslage auswirken.

Der Treugeber ist verpflichtet, umfangreiche Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Cybersicherheit.

Der Treugeber unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung (Anti Money Laundering-Vorschriften – „**AML-Vorschriften**“), die laufend geändert und verschärft werden. Der Treugeber ist auch zur Einhaltung aller

anwendbaren Wirtschaftssanktionen, Embargos und anderer Beschränkungsmaßnahmen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union verpflichtet.

Darüber hinaus unterliegt der Treugeber dem sogenannten Digital Operational Resilience Act (DORA), Verordnung (EU) 2022/2554), der seit dem 17.1.2025 in Geltung ist. Die damit verbundenen Anforderungen sind Teil des Digital Finance Package der Europäischen Kommission.

Die Verpflichtung des Treugebers, diese umfangreichen Vorschriften einzuhalten, verursacht maßgeblichen Aufwand und erhebliche Kosten für den Treugeber. Zudem können etwaige (tatsächliche oder auch nur angebliche) Verstöße gegen diese Vorschriften massive negative rechtliche, finanzielle und reputationsmäßige Konsequenzen für den Treugeber nach sich ziehen.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf den Treugeber anzuordnen.

Die BRRD und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich des Treugebers) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf den Treugeber anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) des Treugebers eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung des Treugebers sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass der Treugeber ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Treugebers innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder andere Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf den Treugeber getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sogenannte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf den Treugeber einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten des Treugebers herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an dem Treugeber oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte des Treugebers auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

1.1.3. Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die den Treugeber betreffen

Aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation in stark umkämpften Märkten kann der Treugeber einen Verlust von Marktanteilen erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Hypo Vorarlberg ist eine regionale Universalbank, die sich in den letzten Jahren zu einem in Österreich und im benachbarten Ausland tätigen Finanzdienstleister entwickelt hat: mit einer Niederlassung in St. Gallen (Schweiz), einem Kompetenzzentrum für Immobilien und Leasing – der Hypo Immobilien & Leasing GmbH, dem Versicherungsexperten comit Versicherungsmakler GmbH sowie dem Leasingspezialisten Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen (Italien). Der Treugeber ist daher in besonderem Maße den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen ausgesetzt, die das Wachstum des Bankensektors oder die Kreditwürdigkeit seiner Kunden und anderer Kontrahenten, die in diesen

Märkten ansässig sind, beeinflussen. Zudem ist der Treugeber dem lokalen Wettbewerb ausgesetzt. Die Geschäftstätigkeit des Treugebers kann durch eine Verschlechterung der Bonität von Kreditnehmern, durch Veränderungen der Margen (z.B. induziert durch einen Rückgang der Kreditnachfrage) oder durch einen Anstieg der unbesicherten Finanzierungen negativ beeinflusst werden, was sich auf den Kapitalbedarf des Treugebers auswirken kann. Zudem kann der intensive Wettbewerb in Vorarlberg, Süddeutschland, der Schweiz und Norditalien mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, durch den Verlust von Marktanteilen den Treugeber erheblich nachteilig beeinflussen. Zudem könnte der Treugeber aufgrund dessen nicht in der Lage sein, auf das Wettbewerbsumfeld mit profitablen Produkt- und Dienstleistungsangeboten zu reagieren und dadurch Neugeschäft zu geplanten Margen generieren.

Der Treugeber unterliegt dem Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsbedingungen (Refinanzierungsrisiko).

Die Profitabilität des Treugebers hängt von seinem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Kreditratingverschlechterung des Treugebers - gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen des Treugebers einschränken oder verteuern.

Die Kreditratingagentur Moody's beurteilt, ob der Treugeber in Zukunft in der Lage sein wird, seine Verpflichtungen wie vereinbart zu erfüllen, und vergibt ein Kreditrating. Eine Herabstufung des Ratings des Treugebers kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und die gesamte Beziehung zu Investoren und Kunden des Treugebers haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen des Treugebers kann erschwert werden und die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers auf den Märkten kann so stark beeinträchtigt werden, dass die Fähigkeit, profitabel zu arbeiten, erschwert wird. Ebenso kann es zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten des Treugebers kommen, wenn Kreditratingagenturen ungünstige Berichte oder Aussichten für die Republik Österreich veröffentlichen würden. Dies kann sich auf die Wettbewerbsfähigkeit des Treugebers auswirken.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten des Treugebers von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die Europäische Zentralbank („**EZB**“) den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 2,15%) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards einschränkt oder die Kreditratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde, könnte dies die Refinanzierungskosten des Treugebers erhöhen und seine Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung des Treugebers. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des Treugebers liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder den Treugeber, im speziellen Kreditratingherabstufungen (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit des Treugebers einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Es besteht das Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder des Treugebers aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie aufgrund ihrer Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Treugebers üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften der HYPO Banken Österreichs, sowie auch außerhalb des HYPO Banken Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion beim Treugeber ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Treugebers von jenen der HYPO Banken Österreichs, einzelner Gesellschaften dieser oder Gesellschaften außerhalb des HYPO Banken Sektors abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

1.2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Im Insolvenzfall des Treugebers besitzt der Anleihegläubiger keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern.

Die Wandelschuldverschreibungen sind unbesichert und vermitteln bis zu einer allfälligen Wandlung wirtschaftlich Zahlungsansprüche gegen den Treugeber, wobei die Emittentin für deren Abwicklung das Gestionsrisiko trägt. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers kann die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern ihre Ansprüche aus der Weiterleitung des Emissionserlöses gegen den Treugeber an die Anleihegläubiger oder an einen für sie bestellten Treuhänder abtreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Anleihegläubiger ihre Ansprüche gegen den Treugeber selbstständig geltend machen, die je nach Status der Forderung aus dem weitergereichten Emissionserlös nachrangig, nicht-bevorrechtigt oder bevorrechtigt vorrangig sind. Im Fall einer Insolvenz des Treugebers kommt den Anleihegläubigern keine sonstige bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern zu, und allfällige Fremdkapitalgeber mit Aussonderungs- und Absonderungsrechten haben in einem Insolvenzfall eine Sonderstellung gegenüber den Anleihegläubigern, wodurch sich auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ergeben kann.

Risiko, dass ein Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen durch den Treugeber nicht zulässig ist

Ein Rückkauf der Wandelschuldverschreibungen durch den Treugeber ist nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässig. Derzeit sehen die anwendbaren Vorschriften vor, dass ein solcher Rückkauf durch den Treugeber von der Zustimmung der zuständigen Behörde bzw. Abwicklungsbehörde abhängig ist. Ein Market Making durch den Treugeber ist daher nicht möglich. Anleihegläubiger sollten sich daher nicht darauf verlassen, dass der Treugeber Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann, und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fungibilität der Schuldverschreibungen haben und dazu führen, dass sie nicht zu einem angemessenen Preis oder nur verzögert verkauft werden können.

Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nachrangige Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Die Nachrangigkeit setzt die Anleger im Vergleich zu vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko von Verlusten aufgrund des nicht-bevorrechtigten Status des an den Treugeber weitergeleiteten Emissionserlöses

Im Falle der Weiterleitung des Emissionserlöses als nicht-bevorrechtigte Forderungen an den Treugeber werden diese Forderungen im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen bevorrechtigten vorrangigen Gläubiger befriedigt. Der nicht-bevorrechtigte Status setzt die Anleger im Vergleich zu bevorrechtigten vorrangigen Forderungen einem höheren Risiko aus, sodass sie Verluste früher tragen müssen, was dazu führen kann, dass die Anleger ihre Anlage zum Teil oder zur Gänze verlieren können.

Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden oder dass die Entwicklung des Börsekurses der Wandelschuldverschreibungen unsicher ist

Die Emittentin kann einen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stellen. Es ist nicht gewährleistet, dass die Wiener Börse einem allfälligen Antrag stattgeben wird. In diesem Fall oder wenn die Emittentin keinen Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung stellt, sind Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass, mit Ausnahme des außerbörslichen Handels (OTC – Over the Counter) kein Markt besteht, an dem sie die Wandelschuldverschreibungen handeln können.

Auch wenn dem Antrag der Emittentin auf Zulassung oder Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse stattgegeben wird, besteht das Risiko, dass der zukünftige Börsekurs der Wandelschuldverschreibungen unter ihrem Nominale liegt. Negative Auswirkungen auf den Börsekurs können insbesondere durch eine Verschlechterung der Geschäfte des Treugebers, eine Verschlechterung des Geschäftszweigs des Treugebers oder der Gesamtwirtschaft, eine Erhöhung des Zinsniveaus und einen generellen Abschwung am Kapitalmarkt ausgelöst werden. Während der letzten Jahre haben wesentliche Schwankungen bei Börsekursen und Handelsvolumen an den Wertpapiermärkten stattgefunden. Derartige Schwankungen können nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen kommen.

Die Liquidität (Handelbarkeit) der Wandelschuldverschreibungen wird von verschiedenen Faktoren, wie beispielsweise dem Emissionsvolumen, der Ausstattung und der Marktsituation beeinflusst. Der Handel von Wandelschuldverschreibungen kann – im Fall der Zulassung oder Einbeziehung zum Handel im Amtlichen Handel oder Multilateralen Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse – über die Börse, aber auch direkt über ein Kreditinstitut (OTC - Over the Counter) erfolgen. Es gibt gegenwärtig keinen Sekundärmarkt für die Wandelschuldverschreibungen, und es gibt keine Gewissheit, ob sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt, und sofern er entsteht, fortbestehen wird. Außerdem kann es bei einem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin zu einer Reduzierung des Anleihevolumens und daher der Liquidität in der Anleihe kommen. Bei Anleihegläubigern, die während der Laufzeit Wandelschuldverschreibungen verkaufen möchten, besteht aufgrund einer möglichen geringen Liquidität der Anleihe das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen zu einem aus Sicht des Anleihegläubigers fairen Marktpreis nicht verkauft werden können. In einem illiquiden Markt ist es einem Investor unter Umständen nicht möglich, Wandelschuldverschreibungen zu einem fairen Preis zu verkaufen. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Eine Änderung des Zinsniveaus kann dazu führen, dass der Wert der Wandelschuldverschreibungen fällt.

Eine Änderung des Zinsniveaus führt bei festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen zu Kursänderungen. Steigende Zinsen führen dabei zu fallenden Kursen. Je länger die Restlaufzeit von festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen ist, umso stärker ist die Kursänderung bei Verschiebungen des Zinsniveaus. Wenn der Zinssatz am Kapitalmarkt steigt, sinkt der Kurs der festverzinslichen Wandelschuldverschreibungen üblicherweise. Anleihegläubiger, die festverzinsliche Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit veräußern möchten, sind somit dem Risiko von Kursverlusten aufgrund eines Anstieges des Zinsniveaus ausgesetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Auch bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap Satz) oder von einem Index festgelegt wird, darf nicht von einer bestimmten Kursentwicklung der Wandelschuldverschreibungen ausgegangen werden. Die Kursentwicklung hängt von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Referenzzinssatzes oder Indizes und dessen Laufzeit, von gegebenenfalls vereinbarten Mindest- und/oder Höchstzinssätzen und von gegebenenfalls vereinbarten Kündigungsrechten ab.

Sollte der Referenzzinssatz über den vereinbarten Höchstzinssatz steigen, erhalten Anleger nur den vereinbarten Höchstzinssatz und partizipieren somit nicht an darüber hinausgehenden Steigerungen des Referenzzinssatzes.

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) kann sich die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen verringern (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wandelschuldverschreibungen oder den Zinseinnahmen daraus im Vergleich zur realen Kaufkraft sinkt. Durch Inflation verringert sich die reale Kaufkraft des Zinsertrags und des Rückzahlungsanspruchs. Die reale Rendite der Wandelschuldverschreibungen ist negativ, wenn die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen geringer sind als die Inflationsrate. Die Anleihegläubiger sind dem Risiko

einer Wertminderung möglicher Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

Risiko, dass Steuervorteile wegfallen oder sich die Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern (Steuerliche Risiken).

Es besteht einerseits das Risiko des Wegfalls der Steuervorteile, welche sich nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ergeben (d.h. die Befreiung der Zinsen von der Kapitalertragsteuer bis zu 4% vom Nominale). Auch sonst können sich Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis zum Nachteil der Anleger ändern, mitunter sogar rückwirkend. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich mit der derzeitigen 27,5%igen Kapitalertragsteuer unabhängig von einer Behaltedauer besteuert werden.

Im Falle einer vorzeitigen Veräußerung besteht für Anleihegläubiger das Risiko, eine niedrigere als erwartete Rendite zu erzielen und keine entsprechenden Wiederveranlagungsmöglichkeiten zu finden.

Im Fall der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann der Anleihegläubiger eine niedrigere als die erwartete Rendite erzielen und in der Situation sein, keine Möglichkeit der Wiederveranlagung vorzufinden, die besser als oder zumindest gleichwertig wie die Wandelschuldverschreibungen sind. Das Risiko der zumindest gleichwertigen Wiederveranlagung besteht auch bei Tilgung am Ende der Laufzeit. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleihegläubiger haben.

Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin

Die Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen vor Ablauf ihrer Laufzeit kündigen kann. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Wandelschuldverschreibungen geringer als erwartet ausfällt. Vorzeitige Kündigungen können auch durch den Wegfall der aufsichtsrechtlichen Anerkennung nachrangig, bevorrechtigt vorrangig oder nicht-bevorrechtigt weitergeleiteter Emissionserlöse beim Treugeber ausgelöst werden.

Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind

Die BRRD legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten fest und verpflichtet Kreditinstitute des Europäischen Wirtschaftsraumes, Sanierungs- und Abwicklungspläne aufzustellen, die bestimmte Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen Lebensfähigkeit des Kreditinstituts im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Finanzlage festlegen. Die Umsetzung der BRRD in Österreich erfolgte mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG).

Auf die Emittentin sind die Bestimmungen des BaSAG nicht anzuwenden, da diese aufgrund ihrer eingeschränkten Bankkonzession kein „Institut“ im Sinne des BaSAG ist. **Auf den Treugeber ist das BaSAG jedoch anwendbar.** Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Dem Treugeber fließt der Erlös der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals der Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen gegenüber der Emittentin. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Diese Zahlungsansprüche der Emittentin, bzw. nach Abtretung die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger oder des bestellten Treuhänders, gegen den Treugeber sind Verbindlichkeiten im Sinne des BaSAG, die

auf Basis des sogenannten Bail-in Tools ganz oder teilweise herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden können.

Gemäß dem BaSAG hat die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen insbesondere die Befugnisse, bestimmte Kapitalinstrumente (zusätzliches Kernkapital gemäß Artikel 52 Abs 1 CRR und Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 CRR) in Anteile (insbesondere Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals (Kapitalinstrumente, die die Bedingungen gemäß Art. 28 Abs. 1 bis 4, Art. 29 Abs. 1 bis 5 oder Art. 31 Abs. 1 der CRR erfüllen) umzuwandeln oder deren Nennwert ganz oder teilweise abzuschreiben (Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 70 BaSAG) oder den Nennwert berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (d.h. alle Verbindlichkeiten eines Instituts mit bestimmten Ausnahmen, wie z.B. gesicherte Einlagen und besicherte Verbindlichkeiten) ganz oder teilweise herabzusetzen oder diese berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Eigentumstitel (insb Aktien) umzuwandeln (Instrument der Gläubigerbeteiligung; auch als „Bail-In Tool“ bezeichnet).

Die FMA als zuständige Abwicklungsbehörde ist weiters berechtigt, die Bedingungen eines Vertrags (einschließlich der Endgültigen Bedingungen), bei dem ein in Abwicklung befindliches Institut Vertragspartei ist, aufzuheben oder zu ändern (z.B. die Fälligkeit anzupassen bzw. hinauszuschieben) oder einen übernehmenden Rechtsträger an dessen Stelle als Vertragspartei einzusetzen.

Das BaSAG schreibt eine zwingende Reihenfolge der Herabschreibung und Umwandlung der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor:

Verluste werden zuerst von den Aktionären und somit Anteilsinhabern des in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts getragen – (sog. hartes Kernkapital). Nach den Anteilseignern tragen die Gläubiger des in Abwicklung befindlichen Instituts die Verluste grundsätzlich in der Rangfolge der Forderungen im regulären Insolvenzverfahren wie folgt: Zusätzliches Kernkapital wie z.B. Additional-Tier 1 Emissionen, unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- oder Herabschreibungsklauseln. In der nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in Instrumente des Ergänzungskapitals investiert haben (wie z.B. Inhaber nachrangiger Darlehen „Tier 2“, stiller Einlagen oder von Genussrechten). Danach tragen die Verluste Anleger, die in unbesicherte nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen investiert haben (wie z.B. in Darlehen, Schuldverschreibungen, Genussrechte, welche nicht die Anforderungen an AT-1 oder T2-Instrumente erfüllen). In der fünften Stufe tragen Anleger der nicht-bevorrechtigten (non-preferred senior) Verbindlichkeiten die Verluste, wenn auf ihren niedrigeren Rang gegenüber der nachfolgenden Klasse hingewiesen wird. In einer nächsten Stufe tragen die Verluste Anleger, die in sonstige unbesicherte nicht nachrangige Instrumente investiert haben. Weiter gehören in diese Kategorie auch nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen. Nicht gedeckte Einlagen über EUR 100.000,– von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen haben eine privilegierte Stellung und sind – wenn überhaupt – erst ganz zum Schluss vom Bail-in Tool betroffen.

Herabgeschriebene Nennwerte von Kapitalinstrumenten oder berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sind für Anleger endgültig verloren und werden auch dann nicht kompensiert, wenn sich die finanzielle Situation des Instituts wieder bessert.

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten und nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, die als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR gelten, und Ansprüche der Anleihegläubiger, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind, können unter den oben beschriebenen Voraussetzungen abgeschrieben oder umgewandelt werden. Es ist daher möglich, dass die aufsichtsbehördlichen Befugnisse unter dem BaSAG so eingesetzt werden, dass die Anleihegläubiger am Verlust des Treugebers beteiligt werden.

Dies kann die Rechte der Anleihegläubiger maßgeblich beeinflussen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wandelschuldverschreibungen haben oder zu einem Gesamtverlust des in die Wandelschuldverschreibungen investierten Kapitals führen.

Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbstständig geltend machen.

Das Kuratorengesetz und das Kuratorenergänzungsgesetz sehen in verschiedenen Fällen, wie z.B. in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin oder den Treugeber eingeleitet werden sollte, vor, dass Anleihegläubiger ihre Ansprüche aus den

Wandelschuldverschreibungen nicht eigenständig, sondern nur kollektiv durch einen vom zuständigen Gericht bestellten Kurator für alle Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen ausüben können, wenn die Rechte der Anleihegläubiger aufgrund des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.

Risiko, dass Zahlungen von Zinsen aufgrund der Entwicklung von Basiswerten ausfallen

Bei variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen ist die Zahlung von Zinsen von Basiswerten abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zinszahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswerts verbunden sind. Der Marktwert solcher Wandelschuldverschreibungen wird zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Risiken durch die Wertentwicklung des maßgeblichen Basiswerts für die Berechnung eines variablen Zinssatzes bestimmt. Basiswerte können Referenzzinssätze oder Indizes sein: Ein Zinssatz ist ein prozentualer Wert, mit dem aktuelle Preise am Geld- und Kapitalmarkt dargestellt werden (z. B. EURIBOR, oder EUR-Swap-Satz). Die Entwicklung der Zinssätze hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie beispielsweise Inflationsrate, Konjunkturentwicklung und Wirtschaftspolitik.

Indizes: Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedensten Institutionen und Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u.a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können die verschiedensten Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.), Märkte und Branchen abbilden. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Assets nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab.

Sinkt der Wert des maßgeblichen Basiswerts, verringern sich die aus den Wandelschuldverschreibungen resultierenden Zinszahlungen oder fallen zur Gänze aus.

Risiko, dass die Regulierung und Reform von Referenzwerten, einschließlich des EURIBOR und weiterer Arten von Referenzwerten negative Auswirkungen auf den Wert und Ertrag der Wandelschuldverschreibungen haben kann

EURIBOR und andere Arten von Referenzsätzen und Indizes gelten als „Referenzwerte“ (auch als Benchmarks bezeichnet) gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 („Benchmark-VO“). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit oder ganz wegfallen. Es können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ein Wertpapier haben, das an einen solchen Referenzwert gekoppelt ist, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften). In einem solchen Fall können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen oder angepasst, vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein.
- Die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark-VO übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken oder einem Anstieg des jeweiligen Wertes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Wertes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Wertes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

Fortlaufende Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken. Sie können auch zu Änderungen von Regeln oder Methodologien für Referenzwerte oder zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des EURIBOR.

Dies kann zur Folge haben, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler

Verzinsung) vorgenommen werden, (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (oder einer Kombination aus fixer und variabler Verzinsung) eintreten, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung und deren Ertrag haben.

Risiko eines nicht funktionierenden Clearingsystems

Die Sammelurkunde, welche die Wandelschuldverschreibungen verbrieft, wird von der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank verwahrt. Solange die Wandelschuldverschreibungen durch die Sammelurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Wandelschuldverschreibungen durch Zahlungen an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank und die Clearingsysteme oder an deren Order zur Gutschrift (Zins- und Tilgungszahlungen) für die jeweiligen Kontoinhaber nachkommen.

Die Zahlung an die Clearingsysteme oder an deren Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Wandelschuldverschreibungen. Anleihegläubiger tragen daher das Risiko der Zahlungsverzögerung oder des Zahlungsausfalles wegen Funktionsstörungen der entsprechenden Abwicklungsprozesse bei der Wertpapiersammelbank und den Clearingsystemen.

Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Wandelschuldverschreibungen kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Wandelschuldverschreibungen führen.

Sollten die Wandelschuldverschreibungen an der Wiener Börse zum Handel zugelassen werden, ist die FMA berechtigt, den Handel der Wandelschuldverschreibungen auszusetzen oder eine solche Handelsaussetzung von der Wiener Börse zu verlangen, wenn dies nach Ansicht der FMA im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen. Die FMA kann von der Wiener Börse auch die Handelsaussetzung im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen Marktmanipulation und Insiderhandel verlangen. Auch die Wiener Börse ist berechtigt, von sich aus eine Handelsaussetzung zu verfügen. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben. Jede Handelsaussetzung der Wandelschuldverschreibungen führt dazu, dass Anleger über keinen geregelten Markt für die Wandelschuldverschreibungen verfügen. In diesem Fall fehlt Anleihegläubigern die Möglichkeit, die Wandelschuldverschreibungen über die Börse zu veräußern, und sie müssen sich nach anderen Veräußerungsmöglichkeiten umsehen. Dies kann mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. Überdies fehlt ein über die Börse gebildeter Referenzkurs, zu dem Geschäfte mit den Wandelschuldverschreibungen getätigt werden können.

1.3. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSRECHTE

Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.

Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Die Höhe der auf die Partizipationsrechte auszuzahlenden Verzinsung hängt daher auch von der künftigen Ertragslage der Emittentin ab. Der Vorstand der Emittentin ist nicht zur Auflösung von Rücklagen verpflichtet um sicherzustellen, dass es zu einem für die Verzinsung auf die Partizipationsrechte ausreichenden ausschüttungsfähigen Gewinn kommt. Selbst wenn ein ausreichender Jahresüberschuss vorhanden sein sollte, kann der Vorstand der Emittentin beschließen, diesen ganz oder teilweise den Rücklagen zuzuweisen, so dass kein oder kein ausreichender ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher in

besonderer Weise von der künftigen Ertrags- und Gewinnlage der Emittentin und den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin über die Rücklagenbewegungen abhängig.

Die Emittentin kann Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was die Zinszahlungen unter den Partizipationsrechten schmälern kann.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsrechten vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsrechten hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsrechte verfügbaren Gewinn (worunter ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind) der Emittentin und damit allenfalls die auf die Partizipationsrechte zu zahlenden Zinsen schmälern. Dies kann dazu führen, dass die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder geringfügigere Zinszahlungen erhalten, da angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden (siehe auch den Risikofaktor gleich oben „*Zinsen auf die Partizipationsrechte werden nur dann ausbezahlt, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.*“).

Die Partizipationsrechte gewähren kein Recht auf Vergütungsnachzahlung.

Sofern der ausschüttungsfähige Gewinn der Emittentin, aus welchem Grund auch immer, nicht ausreicht, um die Zinsen auf die Partizipationsrechte zu decken, erhalten die Partizipationsrechte-Inhaber keine oder nur reduzierte Zinszahlungen auf die von ihnen gehaltenen Partizipationsrechte; es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, in einem Geschäftsjahr nicht befriedigte Ansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber in Folgejahren nachzuzahlen (keine „Zinsnachzahlungspflicht“).

Partizipationsrechte-Inhaber nehmen im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsrechten sind unbesichert und gleichrangig mit den Stammaktionären. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teil. Daher haben die Partizipationsrechte-Inhaber so lange keine Zahlungsansprüche, bis sämtliche Gläubiger aus nachrangigen und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zur Gänze befriedigt wurden, und selbst dann müssen sie einen allenfalls verbleibenden Restbetrag mit den im Vergleich zu den Partizipationsrechte-Inhabern gleichrangigen Stammaktionären teilen. Partizipationsrechte-Inhaber müssen daher mit dem Risiko rechnen, dass sie im Fall der Liquidation der Emittentin einen Totalverlust erleiden.

Partizipationsrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit und sind durch Partizipationsrechte-Inhaber nicht ordentlich kündbar, sodass die Partizipationsrechte-Inhaber den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sind.

Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der Partizipationsrechte vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder Einziehung durch die Emittentin im Einklang mit geltendem Recht. Da die Partizipationsrechte-Inhaber über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen und das investierte Kapital nicht anderweitig einsetzen können. Für die Partizipationsrechte-Inhaber besteht das Risiko, für eine unbefristete Dauer das von ihnen eingesetzte Kapital gebunden zu haben und an der Emittentin und ihrem ungewissen, möglicherweise auch negativen wirtschaftlichen Verlauf auf Dauer beteiligt zu sein. Falls darüber hinaus auch kein (liquider) Sekundärmarkt für die Partizipationsrechte besteht, ist diese Bindung der Partizipationsrechte-Inhaber an die Emittentin noch höher. Daraus resultiert für die Partizipationsrechte-Inhaber insbesondere das Risiko, alternative Veranlagungen, die für die Partizipationsrechte-Inhaber möglicherweise günstiger wären, nicht tätigen zu können, und das von ihnen eingesetzte Kapital, für welche Zwecke auch immer, nicht auf ihren Wunsch zurück zu erhalten.

Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

Partizipationsrechte nehmen wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil. Wird daher ein Verlust mit dem Aktienkapital der Emittentin verrechnet, nehmen die Partizipationsrechte sinngemäß und anteilig an der Verlustverrechnung teil. Partizipationsrechte-Inhaber tragen das Risiko, dass im Falle eines Verlusts der Emittentin eine nominelle Kapitalherabsetzung stattfindet, an der die Partizipationsrechte entsprechend teilnehmen. In diesem Fall würde sich das Nominale der Partizipationsrechte im selben Verhältnis wie das Aktienkapitalnominale verringern. Partizipationsrechte-Inhaber tragen daher das Risiko, dass im Falle einer Verlustverrechnung der Emittentin das Nominale der Partizipationsrechte und damit deren Wert, Marktpreis und ein allfälliger Abfindungsbetrag im Falle der Einziehung wesentlich verringert wird.

Risiko von Verlusten aufgrund der Einziehung der Partizipationsrechte durch die Emittentin

Die Partizipationsrechte sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin kann die Partizipationsrechte aber einziehen. Bei der Entscheidung zu einer allfälligen Einziehung der Partizipationsrechte ist die Emittentin nicht dazu angehalten, andere als ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen. Erfolgt eine Einziehung der Partizipationsrechte bei gesunkenen Marktrenditen, so besteht das Risiko, dass aus den Partizipationsrechten resultierende Cashflows nur zu einer schlechteren Rendite wieder veranlagt werden können. Partizipationsrechte-Inhaber sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die Partizipationsrechte zu einem für die Partizipationsrechte-Inhaber ungünstigen Zeitpunkt verringert oder zurückzahlt. Ferner sind die Partizipationsrechte-Inhaber dem Risiko ausgesetzt, dass sie wegen der Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsrechte keine Gewinnanteile mehr erhalten.

Risiko eines schlechteren Wandlungsverhältnisses im „bail-in“

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet.

Die Partizipationsrechte gewähren kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin.

Die Partizipationsrechte gewähren ihren Inhabern kein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Emittentin, und die Partizipationsrechte-Inhaber sind nicht berechtigt, Beschlüsse der Hauptversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Partizipationsrechte-Inhabern steht kein Recht zu, Anträge in der Hauptversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipationsrechte-Inhaber keinen Einfluss auf die Dividendenausschüttung nehmen.

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte der Wertpapierbeschreibung verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter 1.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO VORARLBERG und Abschnitt V. TREUGEBERBESCHREIBUNG HYPO VORARLBERG betreffenden Angaben, die Hypo Vorarlberg Bank AG, in Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich, verantwortlich.

2.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt I. unter 1.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO VORARLBERG und Abschnitt V. TREUGEBERBESCHREIBUNG HYPO VORARLBERG enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.3. Erklärung zu Sachverständigenberichten

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

2.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter in diesen Abschnitt der Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

Sofern die Aufnahme von Angaben dieser Art anlässlich einer bestimmten Emission erfolgt, wird eine Bestätigung der korrekten Wiedergabe solcher Angaben samt Quelle(n) in das jeweilige Formular für die endgültigen Bedingung aufgenommen.

2.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Diese Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung darf nicht als Bestätigung der Qualität der in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen verstanden werden.

Die Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die Wandelschuldverschreibungen treffen.

2.6. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Emission und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen erfolgen im Interesse der Emittentin und des Treugebers. Die widmungsgemäße Verwendung des Emissionserlöses ermöglicht die Gewährung günstiger Zinskonditionen und unterstützt damit die Neuschaffung leistbaren Wohnraums oder die Sanierung bestehender Wohnobjekte zu langfristig erschwinglichen Belastungen.

Interessenskonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind, liegen nicht vor. Die Anleihebedingungen werden jegliche Interessen und allfällige Interessenkonflikte, die für die jeweilige Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, näher spezifizieren.

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission / dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission / dem Angebot zu, den er nach den Vorgaben des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl Nr 253/1993 i.d.g.F.) („StWbFG“) verwenden wird. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

2.7. Weitere Angaben

2.7.1. Werden an der Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben

Trifft nicht zu.

2.7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Die widmungsgemäße Verwendung der Emittentin zur Verfügung gestellten Mittel (Emissionserlöse) aus den von der Emittentin bis zum 31.12.2025 emittierten Wandelschuldverschreibungen zur Finanzierung von Wohnbauten und die Einhaltung der Bedingungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) wurde der Emittentin im Bericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 durch den Abschlussprüfer, Forvis Mazars Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bestätigt.

2.7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden

Die Wandelschuldverschreibungen wurden zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung keinem Rating unterzogen. Alle späteren Ratings werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

2.7.4. Werden Angaben in der emissionsspezifischen Zusammenfassung teilweise durch Angaben aus den Basisinformationsblättern ersetzt, müssen alle diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderen Stellen dieser Wertpapierbeschreibung bereits geschehen ist (kleinanlegerspezifisch)

Trifft nicht zu.

2.a. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DER ERLÖSE UND KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS ODER ZULASSUNG ZUM HANDEL (kleinanlegerspezifisch)

Die Emissionserlöse des Angebotes der Wandelschuldverschreibungen dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.

Die Emittentin und der Treugeber werden folgende Auflagen des StWbFG einhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet.

Die Endgültigen Bedingungen einer bestimmten Serie von Wandelschuldverschreibungen werden die geschätzten Gesamtkosten und geschätzten Nettoerlöse, jeweils nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen und nach deren Priorität aufgeschlüsselt, vorsehen.

3. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

A. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1. Angaben zu den Wertpapieren

3.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich der Internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Es handelt sich bei den Wandelschuldverschreibungen um Schuldverschreibungen, die dem Inhaber zunächst Rechte wie aus Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung verschaffen, ihm aber zugleich das Recht einräumen, zu gewissen, in den Anleihebedingungen vorgesehenen Stichtagen, diese Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte der Emittentin umzutauschen. Zur Ermöglichung dieses Umtauschs hat die Emittentin durch Beschluss der Hauptversammlung sowie deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten im erforderlichen Umfang beschlossen. Solange der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von der

Ausübung seines Umtauschrechts absieht, entspricht das Wertpapier Schuldverschreibungen mit fixer, variabler oder zunächst fixer und dann variabler Verzinsung. Diese weisen zu definierten Kuponterminen eine fixe, variable oder zunächst fixe und dann variable Verzinsung auf.

Partizipationsrechte:

Zur Beschreibung der Partizipationsrechte verweist die Emittentin auf den anschließenden Punkt B dieses Abschnittes I., der die laut Punkt 3.1 des Anhangs 11 und Anhang 18 der am 7. Mai 2026 von der Kommission angenommenen und zur Anwendung durch die ESMA am 7. Mai 2026 empfohlenen Änderungsverordnung zur Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, erforderlichen Angaben beinhaltet.

Die ISIN der jeweiligen Emission wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3.1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft übt die ihr gemäß der Konzession zustehende Emissionsbefugnis treuhändig für ihre Treugeber aus.

Die Emission der Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin wird durch deren Bankenkonzession nach § 1 Abs. 1 Z 10 BWG abgedeckt. Die satzungsmäßige Ermächtigung zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen findet sich in § 2 Abs. 1 der Satzung der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Für die Zinszahlungen und Rückzahlung der Wandelschuldverschreibungen haftet die Hypo Vorarlberg Bank AG als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Diese Rechtskonstruktion wurde durch das Bundesministerium für Finanzen (GZ 27 0200/4-V/13/95) ausdrücklich bestätigt. Die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig emittierten Wandelschuldverschreibungen scheinen auf der Passivseite der Bilanz als verbriefte Verbindlichkeiten und auf der Aktivseite als Forderungen an Kreditinstitute auf. Im Anhang zum Jahresabschluss der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft ist offengelegt, dass es sich hierbei um Treuhandforderungen und Treuhandverbindlichkeiten handelt.

Hinsichtlich der für die Partizipationsrechte erforderlichen Angaben wird auf Punkt 2.2. im anschließenden Teil B dieses Abschnittes I. verwiesen.

3.1.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen sowie im Falle von stückelos vorliegenden Wertpapieren, Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Inhaber lautend begeben und sind zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht nicht. Erhöht oder vermindert sich das Nominale der Emission, wird die digitale Sammelurkunde entsprechend angepasst. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Schuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

3.1.4. Währung der Wertpapieremission

Die Emission wird in Euro begeben.

3.1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Treugebers im Fall einer Insolvenz, gegebenenfalls mit Angaben über ihre Nachrangigkeitsstufe und die potenziellen Auswirkungen auf die Anlagen im Fall der Abwicklung nach Maßgabe der Richtlinie 2014/59/EU

Der Rang einer Emission bestimmt sich nach dem Rang des vom Treugeber im jeweiligen Formular für die endgültigen Bedingungen festgelegten Rang des Emissionserlöses.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen, deren Emissionserlöse an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige („preferred senior“), nicht-bevorrechtigte („non-preferred senior“) oder nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten weitergegeben werden können.

Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den Artikeln 77 und 78 CRR bzw. Artikeln 77 und 78a CRR zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

Hinsichtlich der Partizipationsrechte wird auf Punkt 2.5 in Teil B dieses Abschnittes I. verwiesen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige („preferred senior“) Verbindlichkeiten

Bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.

Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige („subordinated") Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Wandelschuldverschreibungen gelten als Verbindlichkeiten des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus diesen Wandelschuldverschreibungen aufgerechnet werden und für die Wandelschuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten als Ergänzungskapital gemäß Artikel 63 der CRR ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA und es besteht das Risiko, dass die weitergegebenen Emissionserlöse aus den Wandelschuldverschreibungen beim Treugeber nicht wie dargestellt angerechnet werden können.

3.1.6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen berechtigen deren Inhaber zum Bezug von Zinsen, zum Erhalt des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit sowie zur Wandlung.

Treuhandverhältnis / Haftung

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung (Treuhandvereinbarung) ist neben der Emittentin auch der Treugeber an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen als Treuhänderin im eigenen Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Treugebers. Diesem fließt der Emissionserlös aus der Emission bzw. dem Angebot zu. Im Gegenzug haftet der Treugeber aufgrund der Treuhandvereinbarung für die Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen mit seinem Vermögen im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, während der Emittentin lediglich das Gestionsrisiko verbleibt. Die Emittentin ist verpflichtet, alle vom Treugeber oder auf dessen Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Anleihegläubiger weiterzuleiten. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten.

Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Wandlungsrecht

Wandelschuldverschreibungen sind Anleihen einer Aktiengesellschaft, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandlungsrecht verbriefen. Sie können gemäß den Wandlungsbedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.

Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „**Partizipationsrechte**“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt. Das Datum, wann das Wandlungsrecht erstmalig ausgeübt werden kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Danach kann es zu jedem weiteren Kupontermin ausgeübt werden.

Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen, das von einer als Zahlstelle gemäß § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 der Anleihebedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 der Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibung genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

Kündigungsrecht

Die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission können vorsehen, dass

- eine ordentliche Kündigung seitens der Anleihegläubiger und der Emittentin ausgeschlossen ist;
- die Emittentin berechtigt ist, die Wandelschuldverschreibungen ordentlich zu kündigen;
- im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten („subordinated“) die Emittentin berechtigt ist, aus außerordentlichen Gründen gemäß Artikel 78 Abs 4 CRR zu kündigen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, oder
- die Emittentin berechtigt ist, bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigt vorrangige berücksichtigungsfähige und nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten bei Vorliegen eines MREL-Aberkennungsereignisses zu kündigen.

Diesfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission die Kündigungsfrist und Kündigungstermine spezifizieren.

Recht auf Zinszahlung

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen einen Zinsertrag, welcher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt wird.

Tilgung

Die Wandelschuldverschreibungen werden, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt, am Ende der Laufzeit zu 100,00% des Nominales getilgt. Näheres wird in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Tilgung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

3.1.7. Angaben zum Zinssatz und Bestimmung zur Zinsschuld

Allgemeines

Die Basis der Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen ist ihr Nominale. Verzinsungsbeginn sowie die Zinstermine und Zinsperioden werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission näher spezifiziert.

Die Zinsperiode bezeichnet einen Zeitraum, für den die Zinsen in gleicher oder unterschiedlicher Weise berechnet und bezahlt werden. Die einzelnen Zinsperioden bilden den Gesamt-Zinsenlauf.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibung endet mit dem der Fälligkeit oder dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Zinsberechnungsstelle ist die Emittentin.

Bankarbeitstag- und Zinstagekonvention

Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Variante 2) und mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung (Variante 3) auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted oder 30/360, modified following adjusted oder act./360, modified following adjusted, 30/360, following unadjusted, act./365, modified following adjusted wie in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Bei Wandelschuldverschreibungen mit fixer Verzinsung gilt immer act./act. (ICMA), following unadjusted.

Zinssatz

Die Wandelschuldverschreibungen können ausgestattet sein:

a) mit fixer Verzinsung (Variante 1);

b) variabler Verzinsung (Variante 2); oder

c) zunächst mit fixer und dann mit variabler Verzinsung (Variante 3).

Die maßgebliche Verzinsungsart (Variante 1, 2 oder 3) wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgelegt.

a) Fixer Zinssatz (Variante 1)

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit einem festen Prozentsatz vom Nominale verzinst, wobei der gleiche Zinssatz für alle Zinsperioden oder unterschiedliche Zinssätze für die einzelnen Zinsperioden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden können.

b) Variable Verzinsung (Variante 2)

Als Basis für die Verzinsung können herangezogen werden:

- ein Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz); oder
- ein Index.

Der variable Zinssatz wird im Allgemeinen durch einen Auf- oder Abschlag vom Basiswert (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) bzw. durch ein Vielfaches oder einen Bruchteil des Basiswerts berechnet.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die direkt an einen Index gebunden ist, können Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Zur Berechnung einer variablen Verzinsung, die an die Entwicklung eines Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, wird der Schlusswert des betreffenden Index zu bestimmten Zeitpunkten vor jedem Zinstermin (T_1 und T_2) ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht einer bestimmten Partizipation an dem Wert aus der Division von T_1 durch T_2. Auf- oder Abschläge (zuzüglich/abzüglich eines bestimmten %-Satzes oder Basispunkte) können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden vorgesehen werden.

Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt ist und die Berechnung des Zinssatzes einen negativen Zinssatz ergibt, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.

Der Zinssatz wird kaufmännisch auf in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegebene Nachkommastellen gerundet.

Der jeweilige Basiswert sowie die oben genannten Details zur Berechnung des variablen Zinssatzes werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

Benchmark-VO / Register

Die Referenzzinssätze, die den Wertpapieren zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt sowie die ICE Benchmark Administration Limited (IBA), die den 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz bereitstellt, wurden zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung in das ESMA-Register eingetragen.

Dieses Register ist auf der Homepage der ESMA unter „www. esma.europa.eu“ veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen spezifizieren, ob der jeweilige Referenzzinssatz als Referenzwert im Sinne der Benchmark-VO gilt. Ist dies der Fall, werden die Endgültigen Bedingungen weiters spezifizieren, ob der Referenzzinssatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register der ESMA eingetragen ist.

c) Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Die Wandelschuldverschreibungen werden zunächst mit einem fixen Zinssatz verzinst, wobei dieser für die gesamte Fixzinsperiode gleich oder unterschiedlich sein kann.

Nach der Fixzinsperiode werden die Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst. Siehe dazu oben unter b).

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

Siehe § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3.

Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in Abstimmung mit der Berechnungsstelle, falls eine bestimmt wurde, und in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unabhängig davon kann die Emittentin auch ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin kann auch einen Unabhängigen Berater für die Ermittlung des Ersatz-Referenzzinssatzes heranziehen.

Siehe im Detail dazu § 15 der Anleihebedingungen in den Varianten 2 und 3 (variable Verzinsung).

Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basiswerts

Zur Berechnung des Zinssatzes siehe allgemein oben in diesem Punkt unter „Zinssatz".

Generell gilt, dass der Wert der Anlage sich in einem bestimmten Verhältnis zum Wert des Basiswerts verhält, wobei positive Änderungen des Basiswerts eine Steigerung des Werts der Anlage bedeuten. Es können jedoch auch Wandelschuldverschreibungen emittiert werden, bei denen das Verhältnis umgekehrt ist und eine positive Veränderung des Basiswerts eine Minderung des Werts der Anlage bedeutet.

Die unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wandelschuldverschreibungen werden immer zum Nominale getilgt, soweit der Anleger sein Recht auf Wandlung nicht ausübt.

Es können für die gesamte Laufzeit oder unterschiedlich für die einzelnen Zinsperioden der Wandelschuldverschreibungen ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz vorgesehen werden.

Mindestzinssatz (Floor): Wird ein Mindestzinssatz vereinbart, beträgt die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mindestens die Höhe des Mindestzinssatzes, auch wenn der Wert des Basiswerts den Mindestzinssatz unterschreitet oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine geringere Verzinsung ergeben würde. Ein Mindestzinssatz gibt daher die minimal mögliche Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass negative Veränderungen des EURIBOR eine geringere Verzinsung bedeuten. Wird ein Mindestzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung in jedem Fall mindestens X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen niedrigeren Wert als X% ergeben würde.

Höchstzinssatz (Cap): Wird ein Höchstzinssatz vereinbart, ist die Verzinsung der betreffenden Wandelschuldverschreibungen mit der Höhe des Höchstzinssatzes begrenzt, auch wenn der Wert des Basiswerts den Höchstzinssatz übersteigt oder sich aus der Höhe des Basiswerts eine höhere Verzinsung ergeben würde. Ein Höchstzinssatz gibt daher die maximal mögliche Höhe der Verzinsung an.

Beispiel: Wandelschuldverschreibungen sind derart variabel verzinst, dass positive Veränderungen des EURIBOR eine höhere Verzinsung bedeuten. Wird ein Höchstzinssatz von X% vereinbart, beträgt die Verzinsung maximal X%, auch wenn der Wert des EURIBOR oder die sich in Abhängigkeit vom EURIBOR konkret errechnete Verzinsung einen höheren Wert als X% ergeben würde.

Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist

Zum Datum dieser Wertpapierbeschreibung stellt

- das European Money Markets Institute (EMMI) die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) kostenlos bereit

 siehe unter https: // www. emmi-benchmarks.eu;

- die ICE Benchmark Administration Ltd. (IBA), den EUR-Swap Satz kostenlos bereit

 siehe unter https: // www. theice.com;

- EUROSTAT den HVPI-Gesamtindex kostenlos bereit

 siehe unter https: // ec. europa.eu/eurostat/de/home

Keine zusätzlichen Beträge für Abzugssteuern (z.B. für die KESt)

Die Emittentin zahlt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, wie etwa der österreichischen Kapitalertragsteuer, keine zusätzlichen Beträge, die notwendig wären, um zu gewährleisten, dass die Anleger trotz Abzugssteuern Zahlungen erhalten, die jenen ohne Abzugssteuern entsprächen. Das Gleiche gilt für Abzugssteuern im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten.

3.1.8. Fälligkeitstermin

Der Tilgungstag der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission angegeben.

3.1.8a. Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren. Wird auf Initiative des Emittenten oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist sie unter Angabe der Tilgungsbedingungen und -voraussetzungen zu beschreiben

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt immer mit 100% des Nominales. Der Rückzahlungsbetrag wird bei Fälligkeit über das Clearingsystem den depotführenden Banken zur Gutschrift an die Anleihegläubiger überwiesen.

Im Fall einer vorzeitigen Tilgung werden die Tilgungskonditionen in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission (unter „§ 2 Kündigung“) näher spezifiziert.

3.1.9. Angabe der Rendite

Als Rendite bezeichnet man grundsätzlich den Gesamterfolg einer Geld- oder Kapitalanlage, gemessen als tatsächlicher prozentualer Wertzuwachs des eingesetzten Kapitalbetrages.

Die Rendite beruht auf Ertragseinnahmen (Zinsen, realisierten Kursgewinnen) und den Kursveränderungen der Geld- oder Kapitalanlage. Die Rendite als Emissionsrendite, die durch Ausgabepreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung bestimmt ist, kann nur unter der Annahme im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, dass die jeweilige Emission bis zum Laufzeitende gehalten wird und unter der Voraussetzung, dass die Laufzeit und die Höhe der Verzinsung im Vorhinein feststehen. Für variabel verzinste Wandelschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen mit zunächst fixer und dann variabler Verzinsung kann keine Emissionsrendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

3.1.9a Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform (kleinanlegerspezifisch)

Bei fix verzinsten Wandelschuldverschreibungen wird die auf Basis des Ausgabepreises, des/der Zinssatzes/-sätze, der Laufzeit und des Tilgungskurses errechnete Emissionsrendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die bei der Zeichnung von Wandelschuldverschreibungen zusätzlich zum Ausgabepreis allenfalls anfallenden Nebenkosten wie beispielsweise Zeichnungsspesen sowie laufende Nebenkosten wie beispielsweise Depotgebühren finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang. Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der international üblichen finanzmathematischen Methode der International Capital Market Association (ICMA) oder ICE Benchmark Administration Limited (IBA). Die Rendite wird mittels eines Näherungsverfahrens aus der Barwertformel errechnet, wobei unterstellt wird, dass die Zinszahlungen während der Laufzeit zur gleichen Rendite wiederveranlagt werden können.

Entscheidet sich der Inhaber der Wandelschuldverschreibung von seinem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen, so bestimmt sich die Rendite an der Verzinsung der Partizipationsrechte. Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei aufgelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Mangels voraussehbarer Höhe des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes und des Vorliegens zukünftiger ausschüttungsfähiger Gewinne ist die Errechnung einer Rendite für die Partizipationsrechte im Vorhinein nicht möglich.

3.1.10. Vertretung von Nichtdividendenwerten unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen. Angabe der Website, auf der die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, kostenlos einsehen kann

Alle Rechte aus der Wandelschuldverschreibung sind durch den einzelnen Inhaber der Wandelschuldverschreibungen selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt oder gegebenenfalls gegenüber dem Treugeber, an ihrem oder seinem Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten ist jedoch, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen. Seine Rechtshandlungen bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a Jurisdiktionsnorm).

3.1.11. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden

Die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wandelschuldverschreibungen werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin begeben.

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe von Partizipationsrechten in ausreichendem Umfang beschlossen.

3.1.12. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins

Der Emissionstermin der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

3.1.13. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es liegt keine Beschränkung in Bezug auf die freie Handel- oder Übertragbarkeit der Wohnbau-Wandelschuldverschreibungen vor.

3.1.14. Warnhinweis, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten (kleinanlegerspezifisch)

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren, um die Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts zu analysieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen und die aktuelle Rechtslage im Zeitpunkt der Veranlagung oder einer Veräußerung zu beurteilen und zu beschreiben. Das steuerliche Risiko aus den Wandelschuldverschreibungen und der Ausübung des Wandlungsrechts trägt der Anleger.

3.1.15. Sofern der Anbieter nicht dieselbe Person wie der Emittent ist, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Wertpapiere und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat.

Anbieter der Wandelschuldverschreibungen sind die Emittentin, der Treugeber und die Finanzintermediäre.

4. *EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT (kleinanlegerspezifisch)*

4.1. Einzelheiten zum öffentlichen Angebot von Wertpapieren (Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung) (kleinanlegerspezifisch)

4.1.1. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch)

Das Gesamtvolumen der jeweiligen Emission wird in den einschlägigen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.2. Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb deren das Angebot gilt, und Beschreibung des Antragsverfahrens (kleinanlegerspezifisch)

Die Angebotsfrist der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu ändern oder vorzeitig zu beenden.

Erfolgt ein Zeichnungsanbot durch einen potenziellen Erwerber, so wird dieses Anbot im Wege der vorzunehmenden Wertpapierabrechnung und -zuteilung angenommen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner gestellte Anbote auf Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen abzulehnen oder nur teilweise auszuführen.

Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht wird, haben das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des entsprechenden Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der dem Nachtrag zugrunde liegende neue Umstand oder Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wandelschuldverschreibungen eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann von der Emittentin oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im jeweiligen Nachtrag angegeben.

4.1.3. Beschreibung einer etwaigen Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner (kleinanlegerspezifisch)

Eine allfällige Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge erfolgt in Form der Rückabwicklung im Weg der depotführenden Bank.

4.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder des aggregierten zu investierenden Betrags) (kleinanlegerspezifisch)

Es gibt keinen Mindest- oder Höchstbetrag der Zeichnung.

Die Anzahl der Gesamtstücke und das Nominale der Wandelschuldverschreibungen werden in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen nachträglich zu ändern.

4.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung (kleinanlegerspezifisch)

Die auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die Lieferung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung im Wege der depotführenden Banken innerhalb der marktüblichen Fristen. Die

Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzten Terminen über die Zahlstelle an die depotführenden Banken.

4.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse (kleinanlegerspezifisch)

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse eines Angebots unter dieser Wertpapierbeschreibung zu veröffentlichen. Die Zeichner werden über ihre depotführende Bank über die Anzahl der ihnen zugeteilten Wandelschuldverschreibungen informiert.

4.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte (kleinanlegerspezifisch)

Vorzugs- und Zeichnungsrechte bestehen nicht.

4.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan (kleinanlegerspezifisch)

4.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden (kleinanlegerspezifisch)

Das Anbot zur Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

Die Verbreitung der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung sowie der Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin sind auf Österreich beschränkt. Außerhalb von Österreich, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada und Japan dürfen die Wandelschuldverschreibungen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen, insbesondere dem Angebot und/oder der Veräußerung der Wandelschuldverschreibungen, gilt österreichisches Recht.

4.3. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist (kleinanlegerspezifisch)

Zeichner erhalten im Falle einer Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen Wertpapierabrechnungen über die zugeteilten Wandelschuldverschreibungen im Wege ihrer depotführenden Bank. Sonstige Benachrichtigungen über Zuteilungen erfolgen nicht.

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Emittentin unter „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage. Bekanntmachungen bedürfen keiner besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger.

Im Übrigen veranlasst die Emittentin alle gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen (z.B. nach BörseG).

4.4. Preisfestsetzung (kleinanlegerspezifisch)

4.4.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (kleinanlegerspezifisch)

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert.

4.4.2. Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1129 und des Verfahrens für seine Veröffentlichung (kleinanlegerspezifisch)

Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden. In den Endgültigen Bedingungen wird hiezu jener maximale Prozentsatz des Nominales festgelegt, welcher dabei nicht überschritten wird.

4.4.3. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden (kleinanlegerspezifisch)

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Wandelschuldverschreibungen üblicherweise keine zusätzlichen Kosten und/oder Steuern in Rechnung gestellt. Anderenfalls werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission dies spezifizieren.

4.5. Platzierung und Übernahme (Underwriting) (kleinanlegerspezifisch)

4.5.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots (kleinanlegerspezifisch)

Trifft nicht zu.

4.5.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land (kleinanlegerspezifisch)

Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführende Bank.

Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Kreditinstitute sind, die dem österreichischen BWG unterliegen.

4.5.3. Platzierung von Emissionen (kleinanlegerspezifisch)

Grundsätzlich ist keine Syndizierung der Emissionen der Emittentin vorgesehen, sondern die Platzierung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt durch die Emittentin und ihre Treugeber.

Sofern eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ („best effort“ Platzierung) durch ein Bankensyndikat vereinbart wird, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Name und Anschrift, gegebenenfalls Quoten, sowie die Art der Vereinbarung (bindende Übernahmezusage oder „best effort“ Platzierung) angegeben. Zu den Quoten und Provisionen der jeweiligen Übernahme-/Vertriebsvereinbarung erfolgen in den Endgültigen Bedingungen entsprechende Angaben.

4.5.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird (kleinanlegerspezifisch)

Sollte eine bindende Übernahmezusage oder eine Vertriebsvereinbarung „zu den bestmöglichen Bedingungen“ durch ein Bankensyndikat vereinbart sein, wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Datum des Übernahmevertrages festgehalten.

4a. EINZELHEITEN ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

4a.1. Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.

Der Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

4a.2. Angabe des geregelten Marktes oder anderen Drittlandsmarktes, KMU-Wachstumsmarktes oder MTFs, an dem die Wertpapiere gehandelt werden und für die ein Prospekt veröffentlicht wurde.

Für die Wandelschuldverschreibungen wird gegebenenfalls ein Antrag auf Zulassung zum Handel am Amtlichen Handel oder Einbeziehung in das Multilaterale Handelssystem (Vienna MTF) der Wiener Börse gestellt. Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung kann auch unterbleiben. Dies wird in den

Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission spezifiziert. Über eine allfällige Zulassung oder Einbeziehung entscheidet das jeweils zuständige Börseunternehmen.

4a.3. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Siehe Abschnitt I., Punkt A, Punkt 4.5.2.

4a.4. Anzugeben sind alle geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTF, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind (kleinanlegerspezifisch)

Nach Kenntnis der Emittentin sind bereits Wandelschuldverschreibungen der gleichen Kategorie zum Amtlichen Handel und Vienna MTF an der Wiener Börse zum Handel zugelassen.

Unter anderem auch nachstehend genannte:

var.	Wandelschuldverschreibung 2006-2030/5	AT0000A002W2
3,5 %	Wandelschuldverschreibung 2012-2027/15	AT0000A0T861
2,8 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2028/2	AT0000A0YEF1
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2013-2029/14	AT0000A0ZJF7
3,0 %	Wandelschuldverschreibung 2014-2030/2	AT0000A159W0
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2028/11	AT0000A16QU5
sprungfix	Wandelschuldverschreibung 2014-2029/16	AT0000A19RX1

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

4a.5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage (kleinanlegerspezifisch)

Trifft nicht zu.

4a.6. Emissionspreis der Wertpapiere (kleinanlegerspezifisch)

Der Emissionspreis der Wandelschuldverschreibungen entspricht dem Ausgabekurs, welcher in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission unter „§ 13 Ausgabekurs“ näher spezifiziert wird.

5. ESG-BEZOGENE INFORMATIONEN

Trifft nicht zu.

6. INFORMATIONEN ZUM GARANTIEGEBER

Trifft nicht zu.

7. INFORMATIONEN ZU DEN ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIEREN UND ZUM EMITTENTEN DER ZUGRUNDE LIEGENDEN WERTPAPIERE

Siehe Abschnitt I, Punkt B. „Partizipationsrechte“.

8. INFORMATIONEN ZUR ZUSTIMMUNG

Siehe Abschnitt II. „INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS“.

B. Partizipationsrechte

1. GRUNDLEGENDE ANGABEN

1.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung (12 Monate nach der Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin ausreicht.

2. BESCHREIBUNG DER PARTIZIPATIONSRECHTE

2.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der Anteile

Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

2.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anteile geschaffen wurden oder werden sollen

Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht.

2.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen

Die Partizipationsrechte lauten auf Inhaber und werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

2.4. Angabe der Währung der Emission.

Die Partizipationsrechte werden in Euro begeben.

2.5. Beschreibung der Rechte — einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – die an die zu Grunde liegenden Aktien gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte:

(1) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) am Wandlungstag veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

(2) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

(3) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche

der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.

(4) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

(5) Partizipationsrechte können von der Emittentin eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

(6) Bei Ausübung des Wandlungsrechts erlischt mit Wirksamkeit der Wandlung die Treuhandschaft des Treugebers. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt durch die Emittentin auf eigene Rechnung. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den von der Emittentin auszugebenden Partizipationsrechten haftet diese allein.

(7) Zu den Wandlungsbedingungen wird auf Punkt 3.1.6. des Teils A dieses Abschnittes I. verwiesen.

2.6. Bei Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen. Angabe des Emissionstermins

Um eine allfällige Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte zu ermöglichen, hat die Hauptversammlung der Emittentin und deren Aufsichtsrat die Ausgabe der dafür erforderlichen Partizipationsrechte beschlossen.

2.7. Angabe des Orts und des Zeitpunkts der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet.

2.8. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

2.9. Angabe etwaig bestehender obligatorischer Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Wertpapiere

Trifft nicht zu.

2.10. Angabe öffentlicher Übernahmeangebote für das Eigenkapital der Emittentin, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben. Zu nennen sind dabei der Kurs oder die Wandelbedingungen für derlei Angebote sowie das Resultat

Trifft nicht zu.

2.11. Auswirkungen der Ausübung des Rechts des Basistitels auf den Emittenten und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

3. Wenn der Emittent des Basistitels ein Unternehmen ist, das derselben Gruppe angehört, so sind die für diesen Emittenten beizubringenden Angaben jene, die im Schema des Registrierungsformulars für Aktien gefordert werden

Trifft nicht zu.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DER EMITTENTIN UND DES TREUGEBERS

1. Angaben zur Zustimmung der Emittentin und des Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens der Emittentin und/oder Treugebers oder der für die Erstellung des Prospektes zuständigen Person zur Verwendung des Prospektes und Erklärung, dass diese Person die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch etwaige Finanzintermediäre übernimmt, denen die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wurde

In den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission wird festgelegt, ob die Emittentin und der Treugeber hinsichtlich der betreffenden Emission von Wandelschuldverschreibungen

- allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in Österreich zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen berechtigt sind („Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung geben, diesen Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation für den Vertrieb oder zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wandelschuldverschreibungen in Österreich zu verwenden (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre" bezeichnet); oder

- bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen anbieten, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Wandelschuldverschreibungen angenommen wird (faktische Annahme) (in den Endgültigen Bedingungen als „Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre" bezeichnet).

 Mit einer solchen Zustimmung an Finanzintermediäre erteilen einander die Emittentin und der Treugeber jeweils wechselseitig hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Prospekt die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für öffentliche Angebote der diesem Prospekt einschließlich der Anhänge und etwaiger Nachträge und der Verweisdokumentation zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen in Österreich.

Die Emittentin und der Treugeber erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernehmen. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernehmen die Emittentin und der Treugeber keine Haftung.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes gilt jeweils bis zum Ablauf seiner Gültigkeit bzw. – sollte dies jeweils früher eintreten – bis zu dem von der Emittentin auf ihrer Website unter „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026" bekanntgegebenen früheren Ende der Angebotsfrist der diesem Prospekt zugrunde liegenden Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin und der Treugeber sind berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wandelschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft vom in den Endgültigen Bedingungen jeweils für die betreffende Emission spezifizierten Datum bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin der Wandelschuldverschreibungen. Eine allfällige Unterbrechung der Angebotsfrist für öffentliche Angebote durch Finanzintermediäre wird von der Emittentin auf ihrer Website unter „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026" veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospektes relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Ein Finanzintermediär, der unter diesem Prospekt begebene Wandelschuldverschreibungen anbietet, wird die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/ der Finanzintermediäre, der/ die die Wertpapierbeschreibung verwenden darf/ dürfen

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission Name und Adresse der betreffenden Finanzintermediäre angeben.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts, des Basisprospektes oder ggf. der Übermittlung der endgültigen Bedingungen unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollten nur ausgewählte Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten, werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren, auf der Website der Emittentin unter „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“ veröffentlicht.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Sollten sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten:

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und des Treugebers und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

III. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[*Datum der Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen*]

Endgültige Bedingungen

der

[*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

begeben unter der

Wertpapierbeschreibung

für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen

der

Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft

treuhändig

für die

Hypo Vorarlberg Bank AG

vom 11.06.2026

als Bestandteil eines Basisprospektes
bestehend aus mehreren Einzeldokumenten

Serie: [*Nummer der Serie einfügen*]

Tranche: [*Nummer der Tranche einfügen*]

ISIN: [*ISIN einfügen*]

Begebungstag: [*Datum einfügen*]

Endfälligkeitstag: [*Datum einfügen*]

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen („**Endgültige Bedingungen**“) einer Emission von Wandelschuldverschreibungen („**Wandelschuldverschreibungen**“) der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Hypo Vorarlberg Bank AG, die unter der Wertpapierbeschreibung für die Begebung von Wandelschuldverschreibungen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft treuhändig für die Hypo Vorarlberg Bank AG vom 11.06.2026 („**Wertpapierbeschreibung**“) begeben wird. Zusammen mit dem Registrierungsformular der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft vom 21.07.2025 („**Registrierungsformular der Emittentin**“) bildet die Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt („**Basisprospekt**“) im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Prospekt-Verordnung.

Wichtiger Hinweis: Der Basisprospekt wird voraussichtlich bis zum 14.06.2027 gültig sein. Nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf ihrer Homepage unter „https://www. hypo-wohnbaubank.at“ zu veröffentlichen. Die endgültigen Bedingungen des Basisprospekts sind unter „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt“ abrufbar und nach dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts in Verbindung mit dem aktualisierten Basisprospekt zu lesen. Die laufenden Emissionen können unter „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“ abgerufen werden.

Um sämtliche Angaben zu den Wandelschuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum Basisprospekt zusammen zu lesen. Der

Basisprospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Basisprospekt verwiesen wird, können bei der Emittentin und dem Treugeber während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos eingesehen werden. Diese Dokumente und die Endgültigen Bedingungen können bei der Emittentin und beim Treugeber auf Verlangen in einer Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

[Eine emissionsbezogene Zusammenfassung der Wandelschuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.][1]

MiFID II Produktüberwachung / Kleinanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien Zielmarkt: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Wandelschuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 idgF (Markets in Financial Instruments Directive II – „MiFID II“) definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Wandelschuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung und Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Wandelschuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein „Vertreiber“), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

[1] Kann bei einer Emission ausschließlich an qualifizierte Anleger entfallen.

TEIL I. ANLEIHEBEDINGUNGEN

[Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt angeführten Angaben bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Konsolidierte Bedingungen") einfügen[(2)]***:***

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „Muster-Anleihebedingungen") gelten zusammen mit der folgenden Ausgestaltungsvariante:

- [Im Falle einer fixen Verzinsung auswählen: Variante 1 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem Zinssatz];
- [Im Falle einer variablen Verzinsung auswählen: Variante 2 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit variablem Zinssatz];
- [Im Falle einer fixen und anschließend variablen Verzinsung auswählen: Variante 3 Muster-Anleihebedingungen für Wandelschuldverschreibungen mit fixem und danach variablem Zinssatz];

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

Die für die Wandelschuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

Die Bestimmungen der anwendbaren Anleihebedingungen unter Vervollständigung der betreffenden Leerstellen hier wiederholen**]**

[Im Falle, dass die Endgültigen Bedingungen für die betreffende Serie von Wandelschuldverschreibungen durch Verweis auf die im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen einer ausgewählten Variante bestimmt werden („Verweis-Bedingungen"), einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den im Prospekt enthaltenen Muster-Anleihebedingungen [Variante 1 – Fixer Zinssatz / Variante 2 – Variabler Zinssatz / Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz] (die „Muster-Anleihebedingungen"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil I dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen oder im Prospekt festgelegt sind.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Muster-Anleihebedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf Variable dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Wandelschuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die „**Bedingungen**") gestrichen.***]***

(2) *In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Wandelschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an Kleinanleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.*

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

Angebotsbeginn:	[●]
Angebotszeitraum:	○ Als Daueremission ab dem Angebotsbeginn bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin
	○ Ab dem Angebotsbeginn bis [*Datum des Angebotsendes*]
Gesamtnominale:	bis zu EUR [●]
Gesamtstückzahl:	bis zu [●] Stück
Aufstockungsvolumen:	auf bis zu EUR [●]
Gesamtstückzahl nach Aufstockung:	bis zu [●] Stück

Zum Laufzeitende siehe unten § 14

Zum Status siehe unten § 19

§ 2 Kündigung

□ Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen

□ Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Kündigungsmodus:	○ jeweils zum nächsten Zinstermin
	○ zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]

□ Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Kündigungsmodus:	○ jeweils zum nächsten Zinstermin
	○ zu den folgenden Kündigungsterminen: [●]
□ Kündigungsfrist:	mindestens [●] Bankarbeitstage

§ 3 Wandlungsrecht

Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts:	[●]

Zu Zinsterminen siehe unten § 15 Verzinsung

§ 10 Börseneinführung

□ Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel ist nicht vorgesehen

□ Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel kann gestellt werden:

○ zum Amtlichen Handel der Wiener Börse

○ in das Multilaterale Handelssystem der Wiener Börse

§ 13 Ausgabekurs

Ausgabekurs:	[●]% des Nominale
Maximaler Ausgabekurs während der Angebotsfrist:	[●]% des Nominale

§ 14 Laufzeit

Laufzeit: [●]

Laufzeitbeginn/Emissionstermin: [●]

Laufzeitende: [●]

§ 15 Verzinsung

Verzinsungsbeginn: [●]

Frequenz der Verzinsung: ○ monatlich

○ vierteljährlich

○ halbjährlich

○ jährlich

Zinstermine: [●] eines jeden Jahres

Erster Zinstermin: [●]

○ erste kurze Zinsperiode von [●] bis [●]

○ erste lange Zinsperiode von [●] bis [●]

Letzter Zinstermin: [●]

○ letzte kurze Zinsperiode von [●] bis [●]

○ letzte lange Zinsperiode von [●] bis [●]

□ Fixe Verzinsung (Variante 1)

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [*Zahl einfügen*]:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale***]***

□ Variable Verzinsung (Variante 2)

□ Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ [*Zahl*]-Jahres-Euro-Swap-Satz

○ [*anderen Referenzzinssatz einfügen]*

○ [Zahl]% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: ○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren

○ [*andere Quelle angeben*]

Berechnung der Zinsen: ○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Uhrzeit der Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

□ Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T_1: [●] Monate vor jedem Zinstermin

T_2: [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ [*Zahl*]% der Entwicklung des Index

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: [*Quelle angeben*]

Berechnung der Zinsen:

○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

□ Zunächst fixe und dann variable Verzinsung (Variante 3)

Beginn Fixverzinsung: [●]

Ende Fixverzinsung: [●]

Beginn variable Verzinsung: [●]

Ende variable Verzinsung: [●]

□ Nur ein fixer Zinssatz

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

von [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis [*Ende Zinsperiode einfügen*]

□ Mehrere fixe Zinssätze

○ Zinsperiode eins:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

○ Zinsperiode zwei:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale

[Zusätzlich je nach Anzahl weiterer Zinsperiode einfügen und ausfüllen:

○ Zinsperiode [*Zahl einfügen*]:

von: [*Beginn Zinsperiode einfügen*]

bis: [*Ende Zinsperiode einfügen*]

Zinssatz: [●]% p.a. vom Nominale***]***

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz

Referenzzinssatz ○ EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ [*Zahl*]-Jahres-Euro-Swap-Satz

○ [*anderen Referenzzinssatz einfügen]*

○ [*Zahl]*% des Referenzzinssatzes

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf:

○ den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen

○ den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren

○ [*andere Quelle angeben*]

Uhrzeit der Zinsberechnung: [●] Uhr mitteleuropäischer Zeit

Berechnung der Zinsen:

○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

□ Variable Verzinsung mit Bindung an einen Index

Index: [●]

○ Direkte Bindung an Indexwert

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Verzinsung abhängig von Entwicklung des Index

T_1: [●] Monate vor jedem Zinstermin

T_2: [●] Monate vor jedem Zinstermin

○ [*Zahl]*% der Entwicklung des Index

○ Aufschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ Abschlag: [Zahl] [%-Punkte / Basispunkte]

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

Rundung: auf [*Zahl*] Nachkommastellen

○ Mindestzinssatz (Floor):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

○ Höchstzinssatz (Cap):

○ für die gesamte Laufzeit [●]% p.a. vom Nominale

○ für einzelne Zinsperioden *[ggf mehrfach einfügen:*

[●]% p.a. vom Nominale von [●] bis [●]*]*

Tag der Zinsberechnung: [*Zahl*] Bankarbeitstage vor jeder Zinsperiode

Zinsberechnung durch Bezugnahme auf: [*Quelle angeben*]

Berechnung der Zinsen: ○ act./act. (ICMA), following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ 30/360, following unadjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

○ act./365, modified following adjusted

○ für die gesamte Laufzeit

○ [ggf. mehrfach einfügen:

für die [Zahl Zinsperiode in Worten] Zinsperiode von [Datum] bis [Datum]]

§ 16 Tilgung

Tilgungstag: [●]

§ 19 Status

Status: ○ Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige („preferred senior“) Verbindlichkeiten,

○ Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige („non-preferred senior“) Verbindlichkeiten

○ Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige („subordinated“) Verbindlichkeiten

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-Intermediäre:	○ Zustimmung an sämtliche Finanzintermediäre ○ Zustimmung an ausgewählte Finanzintermediäre: [*Name und Adresse Finanzintermediär(e) einfügen*]
Verwendung des Nettoemissionserlöses:	○ *Die Emissionserlöse dienen der Refinanzierung von Ausleihungen sowie der Finanzierung der Geschäftstätigkeit des Treugebers.*
Rendite:	○ [●]% p.a. ○ entfällt
Voraussichtlicher Termin der Börsenzulassung	[*einfügen*]
Emissionspreis der Wandel-schuldverschreibungen	[*einfügen*]
Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer zusätzlich zu den bank-üblichen Spesen in Rechnung gestellt werden:	○ [●] ○ entfällt
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden:	○ [●] ○ entfällt
Geschätzte Kosten der Emission	[●]
Geschätzter Nettoemissionserlös:	[●]
Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenkonflikte -, die für die Emission bzw. das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, unter Spezifizierung der betroffenen Personen und Darlegung der Art der Interessen:	[●]
Übernahmezusage / Vereinbarungen zu den bestmöglichen Bedingungen	○ Direktvertrieb durch die Emittentin und den Treugeber ○ Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre ○ Übernahme durch ein Bankensyndikat ○ „Best Effort“ Vereinbarung mit Bankensyndikat ○ Sonstige: [*ggf. Übernahme oder Vereinbarung einfügen*]
Bankensyndikat	○ [*Name und Anschrift der Banken*] ○ nicht offengelegt

	○ [*Provisionen, Quoten*]
Datum des Übernahmvertrages	○ [*Datum*]
Management- und Übernahmeprovision	○ [Provisionen, Quoten] [●]
Verkaufsprovision	○ [Provisionen, Quoten] [●]
Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr/ihm beim Ratingverfahren für die Emittentin/Treugeber oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:	[Entfällt; Die Schuldtitel der Emittentin sowie des Treugebers wurden keinem Rating unterzogen.] [Es wurden folgende Ratings im Auftrag der Emittentin/des Treugebers oder in Zusammenarbeit mit ihr/ihm für die Schuldtitel erstellt: [●].]
Zielmarkt gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II):	[●]
Angaben gemäß Artikel 29 Abs 2 der EU Verordnung 2016/1011 i.d.g.F. bei Wandelschuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz mit Bindung an einen Referenzzinssatz:	Der Administrator des Referenzzinssatzes ist: [●] [Der Administrator ist in das Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß Artikel 36 der EU Verordnung 2016/1011 geführt wird.] [Soweit es der Emittentin bekannt ist, ist es zurzeit für [*Namen des Administrators einfügen*] nicht erforderlich, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der EU angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen), weil: ○ der Referenzzinssatz gemäß Artikel 2 der EU Verordnung 2016/1011 nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt. ○ die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der EU Verordnung 2016/1011 Anwendung finden.]

[Anlage [●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung]

[Anlage [●]

Anleihebedingungen]

IV. MUSTER-ANLEIHEBEDINGUNGEN

Variante 1 – Fixer Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

(1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [***im Falle einer Daueremission einfügen:*** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale [***bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:*** mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen]].

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

(4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige („preferred senior“)] [nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.***]***

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten bei Kündigung aus außerordentlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die FMA dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale

zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige oder nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Kündigung bei Vorliegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Rückzahlung der an den Treugeber weitergeleiteten Mittel muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**" meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs

der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV) wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.***]***

[Falls ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („**T2**“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.***]***

§ 3 Wandlungsrecht

(1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab dem Datum der Wandlung zinsberechtigt.

(2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.

(3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

(4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

(6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

(7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

(1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

(3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

(4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

(5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

(6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.

(7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

(8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

(9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

(10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

(11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte“ veröffentlichen.

(12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl. Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

(3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

(3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Vorarlberg Bank AG als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Vorarlberg Bank AG (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*] [*in Worten einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz einfügen:

Der Nominalzinssatz beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit mehreren fixen Zinssätzen einfügen:

Der Nominalzinssatz für die erste Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale. Der Nominalzinssatz für die zweite Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei mehr als 2 fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:

Der Nominalzinssatz für die [*Anzahl Zinsperiode in Worten einfügen*] Zinsperiode von [*Datum Beginn einfügen*] bis einschließlich [*Datum Ende einfügen*] beträgt [*Zinssatz einfügen*]%p.a. vom Nominale.***]***

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis act./act. (ICMA), following unadjusted. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am darauf folgenden Bankarbeitstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, Tilgung

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

(3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den ***[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen:*** Artikeln 77 und 78a CRR***]/[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Artikeln 77 und 78 CRR***]*** zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.***]***

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.***]***

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden***.]***

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 2 – Variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

(1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [***im Falle einer Daueremission einfügen:*** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale [***bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:*** mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen]].

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

(4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.***]***

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten bei Kündigung aus außerordentlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die FMA dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige oder nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Kündigung bei Vorliegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Rückzahlung der an den Treugeber weitergeleiteten Mittel muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**" meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.***]***

[Falls ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.***]***

§ 3 Wandlungsrecht

(1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtigt.

(2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.

(3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

(4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

(6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

(7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

(1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

(2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

(3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

(4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank

Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

(5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

(6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.

(7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

(8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

(9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

(10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

(11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte“ veröffentlichen.

(12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl.

Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

(3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

(3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Vorarlberg Bank AG als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Vorarlberg Bank AG (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“ (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*] [*in Worten einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz) einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR“) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] für die gesamte Laufzeit.

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren / [*andere Quelle angeben*] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [*Uhrzeit*] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten

bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„Unabhängiger Berater“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung“** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for

Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.***]***

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Die Wandelschuldverschreibungen werden mit dem nach Maßgabe dieses § 15 berechneten variablen Zinssatz verzinst.

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige *Zinsperiode entspricht* [*Zahl einfügen*]%] der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [*Quelle angeben*] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„Unabhängiger Berater“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von „Bankarbeitstag“ und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention

vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung“** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.***]***

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl – und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin

würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

(3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den ***[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen:*** Artikeln 77 und 78a CRR***]/[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Artikeln 77 und 78 CRR***]*** zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.***]***

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.***]***

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.***]***

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

Variante 3 – Zunächst fixer und dann variabler Zinssatz

Anleihebedingungen der [*konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen*]

§ 1 Form und Nennbetrag, Status

(1) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft (im Folgenden auch Emittentin genannt) legt ab dem [Datum des Angebotsbeginns einfügen] [***im Falle einer Daueremission einfügen:*** als Daueremission bis spätestens einen Tag vor Tilgungstermin] [bis [Datum des Angebotsendes einfügen]] auf Inhaber lautende, nicht gedeckte Wandelschuldverschreibungen mit Laufzeitende am [Laufzeitende einfügen] (einschließlich), zur Zeichnung auf. Das Gesamtnominale beträgt bis zu EUR [Gesamtnominale einfügen] (EUR [Gesamtnominale in Worten einfügen]) und zwar bis zu [Anzahl der Gesamtstücke der Wandelschuldverschreibungen einfügen] Wandelschuldverschreibungen mit je EUR [100,00 / 1.000,00] Nominale [***bei Aufstockungsmöglichkeit einfügen:*** mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR [Nominale einfügen]].

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit e Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wandelschuldverschreibungen besteht daher nicht. Die digitale Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe der Wandelschuldverschreibungen zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des Verwahrers übertragen werden können.

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Stückelung der Wandelschuldverschreibungen bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen zu ändern.

(4) Der Erlös aus den Wandelschuldverschreibungen wird von der Emittentin an den Treugeber als [bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige („preferred senior“)], [nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige („non-preferred senior“)] [nachrangige („subordinated“)] Forderung weitergegeben, deren Status im § 19 beschrieben ist.

§ 2 Kündigung

[Falls eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen ist einfügen:

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.***]***

[Im Falle eines ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin einfügen:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.

Inhaber der Wandelschuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht.***]***

[Im Falle der Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten bei Kündigung aus außerordentlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Verbindlichkeiten oder die steuerliche Behandlung beim Treugeber wesentlich verändert, einfügen:

[Wenn eine ordentliche Kündigung gilt:

Die Emittentin ist unter der Voraussetzung, dass die FMA dem Treugeber die Rückführung der weitergeleiteten Mittel genehmigt, berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Emission insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen.]

Außerordentliche Kündigung:

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen insgesamt aber nicht teilweise zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zum [[*Datumsangabe(n) Kündigungstermine einfügen*] / jeweils nächsten Zinstermin] („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der weitergeleiteten Emissionserlöse beim Treugeber ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität beim Treugeber führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der weitergeleiteten Emissionserlöse ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der weitergeleiteten Emissionserlöse nicht vorherzusehen war;
- und der Treugeber (i) die weitergeleiteten Emissionserlöse zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Treugebers nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass seine Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs. 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs. 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Eine ordentliche Kündigung seitens der Inhaber dieser Instrumente ist unwiderruflich ausgeschlossen.]

[Im Falle einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige oder nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Kündigung bei Vorliegen eines MREL Aberkennungsereignisses einfügen:

Eine Rückzahlung der an den Treugeber weitergeleiteten Mittel muss durch das Anwendbare MREL Regime erlaubt sein und ist, sofern erforderlich, durch Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder der gemäß dem anwendbaren MREL Regime zuständigen Behörde bedingt.

Im Fall eines MREL Aberkennungsereignisses beim Treugeber können die Instrumente insgesamt nach Wahl der Emittentin gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zum Nominale zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden. Eine derartige Kündigung muss innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt des MREL Aberkennungsereignisses ausgesprochen werden. Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

„**BaSAG**“ meint das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung.

„**MREL**“ meint Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß BaSAG.

„**Anwendbares MREL Regime**“ bezeichnet alle im Zuge der Umsetzung von MREL in der auf die Instrumente anwendbaren Jurisdiktion erlassenen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien.

„**MREL Aberkennungsereignis**“ meint jeden Zeitpunkt, in dem sich die weitergeleiteten Mittel nicht vollständig als MREL-fähige berücksichtigungsfähige Instrumente des Treugebers qualifizieren, ausgenommen eine solche Disqualifikation (i) war am Tag der Begebung angemessen vorhersehbar oder (ii) beruht allein darauf, dass die verbleibende Zeit bis zur Fälligkeit der Instrumente geringer ist als der für MREL-fähige Instrumente nach dem Anwendbaren MREL-Regime anwendbare Zeitraum oder (iii) ist das Ergebnis eines Rückkaufs der entsprechenden Instrumente durch die oder im Namen der Emittentin, welcher durch die oder im Namen der Emittentin finanziert wurde.

„**CRD IV**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in der Republik Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

„**CRR**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der jeweils geltenden Fassung.***]***

[Falls ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens [Zahl] Bankarbeitstage.

Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.***]***

§ 3 Wandlungsrecht

(1) Je eine Wandelschuldverschreibung im Nominale von EUR 100,00 berechtigt den Inhaber zur Wandlung in 10 Stück auf Inhaber lautende Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft im Nominale von je EUR 1,00 (die „Partizipationsrechte“). Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 10,00 je Partizipationsrecht. Die Partizipationsrechte sind ab Datum der Wandlung zinsberechtigt.

(2) Das Wandlungsrecht kann erstmals mit Stichtag [*Datum der erstmaligen Ausübung des Wandlungsrechts einfügen*], danach zu jedem weiteren Kupontermin am [*Datum der Zinstermine einfügen*] ausgeübt werden.

(3) Die Wandlungserklärung kann ausschließlich durch Ausfüllen eines diesbezüglichen von einer als Zahlstelle gemäß § 6 definierten Bank rechtzeitig vor einem Wandlungstermin kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars gemäß den Bestimmungen des AktG erfolgen.

(4) Die Wandlungserklärung muss spätestens 15 Bankarbeitstage im Sinne des § 15 dieser Bedingungen vor dem Wandlungstermin der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein. Die Wandlungserklärung ist für die Gläubiger sofort bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Eingang bei der in § 6 dieser Bedingungen genannten Hauptzahl- und Umtauschstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekanntzugeben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(5) Mit der Wandlung in Partizipationsrechte endet die Treuhandschaft der Emittentin hinsichtlich des Nominales der gewandelten Wandelschuldverschreibungen. Die Emittentin begibt die Partizipationsrechte auf eigene Rechnung.

(6) Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, ist für das Wandlungsverhältnis nicht das Nominale der Wandelschuldverschreibung maßgeblich, sondern der der Wandelschuldverschreibung entsprechende, herabgeschriebene Wert der Forderung der Emittentin gegen den Treugeber oder der Marktwert der für diese Forderung erhaltenen Anteilsrechte am Treugeber. Bei einem nicht ganzzahligen Ergebnis der zu liefernden Partizipationsrechte wird die Anzahl auf die nächstniedrige ganze Zahl gerundet. Der Marktwert wird von der Emittentin unter Heranziehung der von der Abwicklungsbehörde gemäß § 54 BaSAG vorgenommenen Bewertung und des zuletzt vor dem Wandlungsstichtag veröffentlichten Jahresabschlusses des Treugebers bindend festgesetzt. Bei einem Marktwert von Null gilt das Wandlungsrecht als nicht ausgeübt.

(7) Bei Kapitalmaßnahmen oder Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen durch die Emittentin stehen den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen keine Bezugsrechte zu.

§ 4 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Partizipationsrechte

1) Die Partizipationsrechte sind Genussrechte im Sinne des § 174 AktG. Die Partizipationsrechte begründen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Partizipationsrechten der Emittentin gleichrangig sind. Die Partizipationsrechte werden zur Gänze durch eine physische Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Partizipationsrechten besteht daher nicht. Die physische Sammelurkunde trägt die Unterschriften von entweder zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, Wien. Die physische Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

2) Die Partizipationsrechte sind zeitlich unbefristet und können von den Partizipationsrechte-Inhabern nicht ordentlich gekündigt werden.

3) Jedes Partizipationsrecht wird vom Nominale jährlich mit dem 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, der von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit am Wandlungstag unter der Bloomberg Seite „EUAMDB05“ (London Stock Exchange) veröffentlicht wird, verzinst, wobei angelaufene Zinsen nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn des jeweiligen Jahres Deckung finden. Ausschüttungsfähiger Gewinn ist der Gewinn nach Rücklagenbewegung und Berücksichtigung eines allfälligen Gewinn- oder Verlustvortrags aus Vorperioden, ermittelt nach UGB unter Berücksichtigung allfälliger Ausschüttungssperren oder Ausschüttungsbeschränkungen, beschlossener oder geplanter Ausschüttungen, allfälliger Verluste im laufenden Geschäftsjahr sowie der Bestimmungen des BWG, sofern anwendbar.

 Wenn der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz

 a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle ICE Benchmark Administration Limited (IBA) (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

 b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

 wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung der Verzinsung der Partizipationsrechte herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Partizipationsrechte mit jenem Zinssatz zu verzinsen, der für die Wandelschuldverschreibungen gegolten hat.

 Beim Ausbleiben einer neuen Veröffentlichung des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes oder Unzulässigkeit seiner Verwendung wird der „4-Jahres Euro-Zinsswap-Satz“ herangezogen. Wird anstelle des 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satzes durch Gesetz oder behördlichen Akt eine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, so kommt ab dann diese Nachfolgekennzahl zur Anwendung. Wird der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz dauerhaft nicht mehr veröffentlicht oder dessen Verwendung unzulässig und wird keine Nachfolgekennzahl bekanntgegeben, oder folgt der 5-Jahres Euro-Zinsswap-Satz völlig anderen Einflussgrößen als im Emissionszeitpunkt, so tritt an seine Stelle die wirtschaftlich am nächsten kommende, veröffentlichte Kennzahl.

4) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, St. Pölten. Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisenlandesbank

Oberösterreich Aktiengesellschaft, Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Graz; HYPO TIROL BANK AG, Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Bregenz.

5) Die Partizipationsrechte nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.

6) Im Fall der Liquidation der Emittentin werden die Partizipationsrechte-Inhaber vermögensrechtlich den Aktionären der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gemäß dem Verhältnis von 73:1 gleichgestellt, d.h. 73 Partizipationsrechte im Nominale von je EUR 1,00 gewähren denselben Teilnahmeanspruch wie eine Stückaktie. Die Partizipationsrechte dürfen im Fall der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger, einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, zurückgezahlt werden. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte-Inhaber im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil wie die Aktionäre der Emittentin.

7) Die Partizipationsrechte gewähren keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Antragstellung in der Hauptversammlung, die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und das Recht auf Bezug von Aktien.

8) Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipationsrechte-Inhaber und der Aktionäre geändert, so ist dies im Sinn eines Verwässerungsschutzes auf Verlangen der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber angemessen auszugleichen. Sollte die Emittentin weitere Partizipationsrechte emittieren, wird sie den Partizipationsrechte-Inhabern ein ihrem bisherigen Partizipationsrechte-Besitz entsprechendes Bezugsrecht einräumen, oder nach freier Wahl der Emittentin, die Partizipationsrechte-Inhaber so stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt. Den Partizipationsrechte-Inhabern steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu.

9) Partizipationsrechte können von der Emittentin nach Maßgabe dieses Absatzes eingezogen werden. Die Einziehung hat die gesamten Partizipationsrechte der Emittentin zu umfassen; eine teilweise Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Partizipationsrechte-Inhaber gewährleistet ist. Bei der Einziehung ist den Partizipationsrechte-Inhabern eine angemessene Barabfindung gegen die freie Rücklage oder den Bilanzgewinn der Emittentin zu gewähren. Mit Bekanntmachung des Einziehungsstichtags gemäß § 11 der Anleihebedingungen sind die Partizipationsrechte eingezogen.

10) Die Partizipationsrechte unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden von der Emittentin nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder Multilateralen Handelssystem (MTF) angemeldet. Die Partizipationsrechte sind Inhaberpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

11) Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft wird alle Bekanntmachungen über die Partizipationsrechte auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte“ veröffentlichen.

12) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipationsrechte-Inhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Publikationen/Partizipationsrechte“.

§ 5 Steuerliche Behandlung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission dem „Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus“, BGBl. Nr. 253/1993, BGBl.

Nr. 532/1993, BGBl. Nr. 680/1994, BGBl. Nr. I 162/2001. Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor:

Sind die Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten.

(2) Allfällige gesetzliche Änderungen der Steuergesetze sind vorbehalten und gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

(3) Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor dem Erwerb der Wandelschuldverschreibungen über die damit verbundenen Risiken von Ihrem Wertpapierbetreuer ausführlich beraten zu lassen.

§ 6 Hauptzahl- und Umtauschstelle

Zahl- und Einreichstelle

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle ist die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1.

Zahl- und Einreichstellen sind: HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

(2) Die Gutschrift der Zinsen und Tilgungserlöse erfolgt durch die depotführenden Banken.

(3) Eine Änderung der Zahl- und Einreichstellen ist zulässig, sofern diese österreichische Banken sind, die dem BWG unterliegen.

§ 7 Treuhandverhältnis / Haftung

Diese Wandelschuldverschreibungen werden von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin im eigenen Namen treuhändig auf Rechnung und Gefahr für die Hypo Vorarlberg Bank AG als Treugeber begeben. Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Emittentin schuldet Zins- und Kapitalzahlungen unter diesen Wandelschuldverschreibungen nur und insoweit, als sie entsprechende Gelder vom Treugeber zur Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger erhält. Aufgrund des Treuhandverhältnisses haftet für die Zahlungen des Zinsendienstes und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen die Hypo Vorarlberg Bank AG (im Innenverhältnis gegenüber der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, nicht jedoch den Anleihegläubigern gegenüber) als Treugeber, nicht jedoch die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Treugebers ist die Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, die ihr gegen den Treugeber aus dem Treuhandverhältnis zustehenden Zahlungsansprüche an die Anleihegläubiger oder einen für sie bestellten Treuhänder unentgeltlich abzutreten. Die Treuhandschaft der Emittentin endet bei Wandlung in Partizipationsrechte. Die Ausgabe der Partizipationsrechte erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

Werden die Forderungen der Emittentin im Zuge einer gegen den Treugeber getroffenen Abwicklungsmaßnahme durch die Abwicklungsbehörde herabgeschrieben („bail-in“) oder in Anteilsrechte umgewandelt, erfolgt die Rückzahlung zum herabgesetzten Betrag oder durch Auskehren der entsprechenden Anteilswerte am Treugeber, wobei ein Spitzenausgleich durch bare Zuzahlung erfolgt, wenn sonst ein Bruchteil eines Anteilsrechtes zu liefern wäre.

§ 8 Verjährung

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt nach drei Jahren, der Anspruch auf das Kapital dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 Mittelverwendung

Die Emittentin verpflichtet sich, folgende Auflagen des „Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus" (BGBl. 253/1993, idF BGBl. I Nr. 162/2001) einzuhalten: Der Emissionserlös muss zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung stehen und wird innerhalb von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten verwendet. Im Falle einer Vermietung dieser Wohnungen darf die Miete jenen Betrag nicht überschreiten, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist.

§ 10 Börseneinführung

[Falls ein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden kann, einfügen:

Die [Zulassung / Einbeziehung] der Wandelschuldverschreibungen [zum Amtlichen Handel / in das Multilaterale Handelssystem] der Wiener Börse kann beantragt werden.***]***

[Falls kein Antrag auf Zulassung/Einbeziehung gestellt werden soll, einfügen:

Ein Antrag auf Zulassung bzw. Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.***]***

§ 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden auf der Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“ veröffentlicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung auf der erwähnten Homepage der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 12 Rechtsordnung, Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen und Partizipationsrechten gilt ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Verbrauchergerichtsstände (insbesondere nach § 14 (1) Konsumentenschutzgesetz) bleiben unberührt.

§ 13 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Wandelschuldverschreibungen wird zunächst mit [*Prozentsatz des Ausgabekurses einfügen*]% des Nominale festgelegt. Während der Angebotsfrist der Emission wird der Ausgabepreis laufend entsprechend der Marktzinsentwicklung angepasst werden, jedoch [*Prozentsatz des maximalen Ausgabekurses einfügen*]% des Nominales nicht überschreiten.

§ 14 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibung beträgt [*Laufzeit einfügen*] [*in Worten einfügen*]. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Beginns der Laufzeit einfügen*] und endet vorbehaltlich der Wandlung durch den Gläubiger mit Ablauf des [*Datum des Laufzeitendes einfügen*].

§ 15 Verzinsung

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [*Datum des Verzinsungsbeginns einfügen*]. Die Verzinsung erfolgt [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] am [*Datumsangabe(n) Zinstermin(e) einfügen*] eines jeden Jahres („Zinstermin[e]“) jeweils im Nachhinein, erstmals am [*Datum der ersten Verzinsung einfügen*] [(erste [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])]. Der letzte Zinstermin ist der [*Datum des letzten Zinstermins einfügen*] [(letzte [lange / kurze] Zinsperiode von [●] bis [●])].

Die Wandelschuldverschreibungen sind von [*Datum Beginn Fixverzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende Fixverzinsung einfügen*] fix verzinst, und von [*Datum Beginn variable Verzinsung einfügen*] bis [*Datum Ende variable Verzinsung einfügen*] variabel verzinst.

Fixe Verzinsung:

[Der Zinssatz für die erste[n] [*Anzahl*] Zinsperiode[n] von [*Datum*] bis [*Datum*] beträgt [*Zahl*]% p.a. vom Nominale.] ***[Bei mehreren fixen Zinssätzen gegebenenfalls auch mehrfach einfügen:*** Der Zinssatz für die [*Zahl*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*] beträgt [*Zahl*]% p.a. vom Nominale.***]***

Variable Verzinsung:

[Im Falle einer variablen Verzinsung mit Bindung an einen Referenzzinssatz (z.B. EURIBOR oder EUR-Swap-Satz), einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht [[*Zahl einfügen*]% des / dem] [EURIBOR für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen („[*Zahl*]-Monats-EURIBOR“) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte. / Basispunkte]] ab [Datum].

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale.***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] durch Bezugnahme auf [den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] quotierten Satz für [*Zahl*]-Monats-Euro-Einlagen / den derzeit auf der [*Bildschirmseite einfügen*] angegebenen Satz für auf EUR lautende Swap Transaktionen mit einer Laufzeit von [*Zahl*] Jahren / [*andere Quelle angeben*] angegebenen Referenzzinssatz] zum jeweiligen Fixing um ca. [*Uhrzeit*] mitteleuropäischer Zeit. Sofern an einem Zinsberechnungstag der [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [[*Zahl*]-Monats-EURIBOR) / [*Zahl*]-Jahres EUR-Swap-Satz / [*anderen Referenzzinssatz einfügen*]] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein

Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz ergibt, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen).

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„Unabhängiger Berater“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein

bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung“** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.*]*

[Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung mit Bindung an einen Index einfügen:

Der variable Zinssatz wird basierend auf dem [*Index einfügen*] berechnet.

[Wenn die Verzinsung direkt dem Indexwert zuzüglich/abzüglich Auf-/Abschlägen entspricht, einfügen:

Der variable Zinssatz entspricht dem [*Index einfügen*] [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte. / Basispunkte]] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

[Wenn die Verzinsung an die Entwicklung des Indexwerts zwischen bestimmten Zeitpunkten gebunden ist, einfügen:

Zur Berechnung des Zinssatzes wird der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor jedem Zinstermin (T_1) und der Schlusswert des [*Index einfügen*] zum Zeitpunkt [*Zahl*] Monate vor dem betreffenden Zinstermin (T_2) von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle ermittelt. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht [*[Zahl einfügen*]%] der prozentuellen Änderung des Index zwischen T_1 und T_2 [[zuzüglich / abzüglich] [*Zahl*] [%-Punkte / Basispunkte] [für die gesamte Laufzeit / [ggf mehrfach einfügen: für die [*Zahl Zinsperiode in Worten*] Zinsperiode von [*Datum*] bis [*Datum*]]].***]***

Der Zinssatz wird kaufmännisch gerundet auf [*Zahl*] Nachkommastellen.

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses wird die Emittentin in gutem Glauben und auf eine Weise handelnd, die dem wirtschaftlichen Gehalt der Wandelschuldverschreibungen für beide Seiten am ehesten entspricht (das „Ersetzungsziel“), einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenzzinssatzes tritt. Ein Ersatz-Referenzzinssatz gilt ab dem von der Emittentin im billigen Ermessen bestimmten Zinsberechnungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsberechnungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsberechnungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der „Ersatz-Referenzzinssatz“ ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der sich aus einem von der Emittentin im billigen Ermessen festgelegten Referenzzinssatz, der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu verwenden, mit den von der Emittentin im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (z.B. in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis berücksichtigen.

Die Emittentin ist auch ermächtigt, sich eines Unabhängigen Beraters zu bedienen, der im Namen der Emittentin den Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt.

„Unabhängiger Berater“ bezeichnet ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Die folgenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unabhängigen Berater.

Bestimmt die Emittentin einen Ersatz-Referenzzinssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes (z.B. Zinsberechnungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Referenzzinssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Bankarbeitstag" und die Bestimmungen zur Bankarbeitstag-Konvention vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um den Ersatz des Referenzzinssatzes durch den Ersatz-Referenzzinssatz praktisch durchführbar zu machen.

„**Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet

(d) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Referenzzinssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Referenzzinssatzes;

(e) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Referenzzinssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Wandelschuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde;

(f) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Referenzzinssatz nicht mehr als Referenzzinssatz zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Wandelschuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

„**Amtliches Ersetzungskonzept**“ bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche oder eine gesetzliche Regelung, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Branchenlösung“** bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Loan Markets Association (LMA), des European Money Markets Institute (EMMI), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzzinssatz, sofern dieser von einem gemäß Art. 36 Benchmark-VO registrierten Administrator bereitgestellt wird, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenzzinssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

„**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**“ bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzzinssatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenzzinssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenzzinssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenzzinssatzes als Referenzzinssatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Die Emittentin ist nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenzzinssatz zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, um das Ersetzungsziel zu erreichen.

Hat die Emittentin nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenzzinssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der von der Emittentin bestimmte Ersatz-Referenzzinssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen der Emittentin den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenzzinssatzes folgenden Bankarbeitstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Wandelschuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Zinsperiode, ab der der Ersatz-Referenzzinssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Mindestzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Mindestzinssatz (Floor) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für die gesamte Laufzeit einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

[Bei einem Höchstzinssatz für einzelne Zinsperioden ggfs mehrfach einfügen: Der Höchstzinssatz (Cap) beträgt [von [Datum] bis [Datum]] [Zahl]%p.a. vom Nominale***]***

Am [*Zahl*] Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den Indexwert durch Bezugnahme auf den unter [*Quelle angeben*] angegebenen [*Index einfügen*]. Sofern an einem Zinsberechnungstag der

[*Index einfügen*] auf einer anderen als der vorgehend angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

Falls an einem Zinsberechnungstag kein [*Index einfügen*] veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

[Wenn kein Mindestzinssatz im Vorhinein gewählt, einfügen:

Ergibt die Berechnung des Zinssatzes gemäß den obenstehenden Bestimmungen einen negativen Zinssatz, so werden die Wandelschuldverschreibungen für die Dauer des Bestehens des negativen Zinssatzes mit 0% p.a. verzinst.***]***

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert – wie oben beschrieben –

a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder

b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn nach Auffassung der Emittentin der relevante Wert des für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogenen Basiswerts nicht zum oben beschriebenen relevanten Zeitpunkt für die Zinsberechnung veröffentlicht worden ist, wird die Emittentin nach billigem Ermessen entweder (i) die Zinsberechnung auf Basis des letzten veröffentlichten Werts des Basiswerts durchführen oder (ii) die Zinsberechnung auf Basis eines Ersatz-Basiswerts durchführen, der in seinen Eigenschaften dem ursprünglichen Basiswert möglichst nahekommt. Wenn ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wandelschuldverschreibungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen zu kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die Wandelschuldverschreibungen zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin wird eine Kündigung unverzüglich gemäß § 11 bekanntmachen.

Die Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes unverzüglich gemäß § 11. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft als Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 15 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahl- und Umtauschstelle sowie die Zahl- und Einreichstellen gemäß § 6 und die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen bindend.

Die Verzinsung der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem der Fälligkeit bzw. dem allfälligen Wandlungstermin vorangehenden Tag.

[Ggfs mehrfach einfügen: Die Berechnung der Zinsen erfolgt [von [Datum] bis [Datum]] auf Basis [act./act. (ICMA), following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen. / 30/360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / act./360, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen / 30/360, following unadjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag / act./365, modified following adjusted: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin

würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen].]

Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben.

§ 16 Tilgung

Die Tilgung für die bis zum Ende der Laufzeit nicht gewandelten Wandelschuldverschreibungen erfolgt am [*Datum der Tilgung einfügen*] mit 100% des Nominales.

§ 17 Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger, sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Termin fallen, der kein Bankarbeitstag iSd § 15 ist, so hat der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst Anspruch auf Zahlung wie im § 15 für Zinszahlungen geregelt ist.

§ 18 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen, Ankauf, vorzeitige Tilgung

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wandelschuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wandelschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden.

(3) Die an den Treugeber weitergereichten Verbindlichkeiten und die Wandelschuldverschreibungen können vom Treugeber nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde gemäß den ***[bei bevorrechtigt vorrangigen bzw. nicht-bevorrechtigten Verbindlichkeiten einfügen:*** Artikeln 77 und 78a CRR***]/[bei nachrangigen Verbindlichkeiten einfügen:*** Artikeln 77 und 78 CRR***]*** zurückgekauft oder vorzeitig gekündigt, getilgt oder zurückgezahlt werden.

§ 19 Status

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

Bevorrechtigte vorrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Treugebers, und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers zumindest gleichrangig sind mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.***]***

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nicht-bevorrechtigte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

Nicht-bevorrechtigte Verbindlichkeiten begründen nicht besicherte Verbindlichkeiten des Treugebers und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) des Treugebers für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens des Treugebers:

(a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;

(b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-bevorrechtigten Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten des Treugebers, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den weitergereichten Verbindlichkeiten sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und

(c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR des Treugebers; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR des Treugebers; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR des Treugebers; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten des Treugebers sind;

all dies in Übereinstimmung mit und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Nachrangigkeit der weitergereichten Verbindlichkeiten gemäß § 131 Abs 3 BaSAG.

Diese Verbindlichkeiten unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Diese Verbindlichkeiten sind nicht (und werden zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Auf diese Verbindlichkeiten kann das Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung angewandt werden, in deren Rahmen der Abwicklungsbehörde Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß den §§ 85 ff BaSAG zustehen.***]***

[Bei einer Weitergabe des Emissionserlöses an den Treugeber als nachrangige Verbindlichkeiten einfügen:

Nachrangige Verbindlichkeiten werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz des Treugebers erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger und Inhaber berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Art 72 b CRR befriedigt.

Nachrangige Verbindlichkeiten begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten des Treugebers, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten des Treugebers gleichrangig aber nachrangig gegenüber berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Art 72b CRR sind. Nachrangige Verbindlichkeiten gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Gegen Forderungen des Treugebers darf nicht mit Rückzahlungspflichten des Treugebers aus den weitergeleiteten Erlösen aufgerechnet werden und für diese Verbindlichkeiten dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch den Treugeber oder ihm nahestehende Unternehmen bestellt werden.***]***

§ 20 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen, aus welchem Grund auch immer, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt.

V. TREUGEBERBESCHREIBUNG Hypo Vorarlberg Bank AG

1. RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt I. Punkt 1.1. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO-VORARLBERG“.

2. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

2.1. Alle Personen, die für die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben verantwortlich sind (Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft)

Für die inhaltliche Richtigkeit der in dieser Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ist die Emittentin, Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1043 Wien, Brucknerstraße 8, Republik Österreich, und für die den Treugeber im Abschnitt I. unter 1.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO VORARLBERG und Abschnitt V. TREUGEBERBESCHREIBUNG HYPO VORARLBERG betreffenden Angaben, die Hypo Vorarlberg Bank AG, in Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich, verantwortlich.

2.2. Erklärung zur Richtigkeit der Angaben

Der Treugeber für die im Abschnitt I. unter 1.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN TREUGEBER HYPO VORARLBERG und Abschnitt V. TREUGEBERBESCHREIBUNG HYPO VORARLBERG enthaltenen Angaben und die Emittentin, erklären hiermit, dass die in der gegenständlichen Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind, und die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2.3. Erklärung zu Angaben von Sachverständigen

Es wurden keine Berichte von Sachverständigen in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

2.4. Erklärung zu Angaben von Seiten Dritter

Die Wertpapierbeschreibung enthält Verweise auf Daten zum Rating des Treugebers, die von der Ratingagentur Moody‘s Investors Service Limited stammen. Für Details siehe den Punkt 2.7.3. „Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden“ in Abschnitt I. oben.

Die Daten zum Rating sind auf der Homepage des Treugebers (www. hypovbg.at) zu finden.

Der Treugeber hat die externen Daten korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

2.5. Erklärung zur Billigung durch die FMA

Die Wertpapierbeschreibung hat die FMA als zuständige Behörde in Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm KMG 2019 und nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung durch die FMA darf nicht als Befürwortung des Treugebers verstanden werden.

3. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

3.1. Angaben über den Treugeber

Gesetzlicher und kommerzieller Name des Treugebers

Der gesetzliche Name des Treugebers lautet: „Hypo Vorarlberg Bank AG“. Der kommerzielle Name des Treugebers lautet „Hypo Vorarlberg“.

Ort der Registrierung und Registrierungsnummer des Treugebers

Die Hypo Vorarlberg ist als österreichische Aktiengesellschaft im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Österreich, unter FN 145586 y eingetragen und ist nach österreichischem Recht tätig. Die Rechtsträgerkennung (LEI) des Treugebers lautet NS54DT27LJMDYN1YFP35.

Existenzdauer des Treugebers

Die Hypo Vorarlberg wurde im Jahr 1897 vom Land Vorarlberg auf unbestimmte Zeit gegründet.

Sitz und Rechtsform des Treugebers

Die Hypo Vorarlberg hat ihren Sitz in Bregenz. Der Hauptort der Geschäftstätigkeit und der Sitz des Treugebers sind identisch.

Die Geschäftsanschrift lautet:	Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich
Die Telefonnummer lautet:	+43 (0) 50 414 - 1000
Die Homepage des Treugebers lautet:	https://www. hypovbg.at/

Die Informationen auf der Homepage des Treugebers sind nicht Teil dieser Wertpapierbeschreibung, es sei denn, diese Informationen werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen (siehe unten "Verweisdokumentation").

Jüngste Ereignisse

Es gibt keine besonderen Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Solvenz des Treugebers von wesentlicher Bedeutung sind.

Angabe der Ratings, die für den Treugeber in seinem Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden

Der Treugeber verfügt über das Rating von Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**). Zum Zeitpunkt dieser Wertpapierbeschreibung stellt sich das Rating des Treugebers wie folgt dar:

	Moody's
Ausblick	Negativ
Long-Term Bank Deposit Rating	A3
Short-Term Bank Deposit Rating	P-2
Baseline Credit Assessment	baa2
Senior Unsecured MTN	A3
Subordinated MTN – Dom. Curr.	Baa3
Public Pfandbriefe	Aa1
Mortgage Pfandbriefe	Aaa

Gemäß den von Moody's ("www. moodys.com") veröffentlichten Rating-Symbolen und -Definitionen haben die oben genannten Kreditratings folgende Bedeutung:

"**A**" - Mit A bewertete Schuldverschreibungen sind von oberer bis mittlerer Qualität und sind mit einem geringen Kreditrisiko verbunden.

"**P-2**" - Kreditinstitute, die mit Prime-2 bewertet werden, haben eine starke Fähigkeit, kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

"**baa**" (Baseline Credit Assessment) - Kreditinstitute, die mit "baa" bewertet werden, verfügen über eine intrinsische oder eigenständige Finanzkraft mittlerer Qualität und unterliegen somit einem mäßigen Kreditrisiko; als solche können sie bestimmte spekulative Kreditelemente aufweisen, ohne dass die Möglichkeit einer außerordentlichen Unterstützung durch ein verbundenes Unternehmen oder eine Regierung besteht.

"**Baa**" - Mit Baa bewertete Schuldverschreibungen werden als mittelmäßig eingestuft und unterliegen einem mäßigen Kreditrisiko und können daher bestimmte spekulative Merkmale aufweisen.

"**Aa**" - Mit "Aa" bewertete Schuldverschreibungen sind von hoher Qualität und unterliegen einem sehr geringen Kreditrisiko.

"**Aaa**" - Mit Aaa bewertete Schuldverschreibungen sind von höchster Qualität und mit dem geringsten Kreditrisiko behaftet.

Hinweis: Moody's fügt jeder allgemeinen Ratingklassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 bedeutet, dass die Schuldverschreibung am oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie eingestuft ist, der Modifikator 2 bedeutet eine Einstufung im mittleren Bereich und der Modifikator 3 bedeutet eine Einstufung am unteren Ende der allgemeinen Ratingkategorie.

"**Ausblick**" - Der Ratingausblick von Moody's ist eine Einschätzung der mittelfristig zu erwartenden Ratingrichtung. Die Rating-Ausblicke werden in vier Kategorien unterteilt: positiv (POS), negativ (NEG), stabil (STA) und sich entwickelnd (DEV). Die Ausblicke können auf Kreditinstitute- oder auf Rating-Ebene vergeben werden. Wenn ein Ausblick auf Ebene eines Kreditinstitutes zugewiesen wurde und das Kreditinstitut mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Im schriftlichen Bericht von Moody's werden die Gründe für diese Unterschiede angegeben und beschrieben. Die Bezeichnung RUR (Rating (s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Kreditinstitutes überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks entfällt. Die Bezeichnung RWR (Rating (s) redemption) bedeutet, dass ein Kreditinstitut kein aktives Rating hat, auf das ein Ausblick angewendet werden sollte. Ratingausblicke werden nicht für alle Kreditinstitute mit Ratings vergeben. In einigen Fällen wird dies durch NOO (no outlook) angezeigt.

Ein stabiler Ausblick deutet auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder sich entwickelnder Ausblick deutet auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Änderung des Ratings hin. Ein Ratingausschuss, der einem Kreditinstitut einen stabilen, negativen, positiven oder sich entwickelnden Ausblick zuweist, ist auch der Ansicht, dass das Kreditprofil des Kreditinstitutes zu diesem Zeitpunkt der entsprechenden Ratingstufe entspricht.

Nähere Informationen zum Rating können auf der Website des Treugebers ("www. hypovbg.at") abgerufen werden. Allgemeine Informationen über die Bedeutung des Ratings und die dabei zu beachtenden Voraussetzungen finden sich auf der Website von Moody's ("www. moodys.com").

Moody's hat ihren eingetragenen Sitz in An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in ihrer geänderten Fassung ("**CRA-Verordnung**") als registrierte Ratingagentur zugelassen. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ("www. esma.europa.eu") eine Liste der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Diese Liste wird innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Erlass einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Verordnung über Ratingagenturen aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht die aktualisierte Liste innerhalb von 30 Tagen nach den Aktualisierungen im Amtsblatt der EU.

Der Treugeber hat die externen Daten des Ratings korrekt wiedergegeben. Soweit es dem Treugeber bekannt ist und für ihn aus den veröffentlichten Informationen ersichtlich, wurden diese Informationen nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Anleger sollten diese Informationen dennoch sorgfältig abwägen.

3.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

3.2.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Hypo Vorarlberg ist eine regionale Universalbank, die sich in den letzten Jahren zu einem in Österreich und im benachbarten Ausland tätigen Finanzdienstleister entwickelt hat: mit einer Niederlassung in St. Gallen (Schweiz), einem Kompetenzzentrum für Immobilien und Leasing – der Hypo Immobilien & Leasing GmbH, dem Versicherungsexperten comit Versicherungsmakler GmbH sowie dem Leasingspezialisten Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen (Italien).

Hauptkategorien der verkauften Produkte und/oder angebotenen Dienstleistungen

<u>Firmenkundenbank</u>

Das Firmenkundengeschäft stellt eine wichtige Säule der Aktivitäten des Treugebers dar. Als Universalbank bietet die Hypo Vorarlberg ihren Firmenkunden sowohl klassische Bankprodukte als auch weitere banknahe Dienstleistungen wie Leasing, Immobilienservice und Versicherungen über ihre Tochtergesellschaften an. Die Produktpalette des Finanzierungsportfolios umfasst auch die kompetente Beratung und Betreuung im Zusammenhang mit Förderprogrammen und Institutionen.

Das Kreditvolumen an Firmenkunden zum 31. Dezember 2025 (berechnet als Summe der firmenkundenbezogenen Beträge in den Bewertungskategorien Finanzielle Vermögenswerte zum Fair Value (Non-SPPI), Finanzielle Vermögenswerte zum Fair Value (Option) und Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, jeweils gemäß Konzernanhang zum und für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025) beträgt EUR 7.839 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 7.720 Mio.).

Immobilienbank

Das Kreditvolumen an Privatkunden zum 31. Dezember 2025 (berechnet als Summe der privatkundenbezogenen Beträge in den Bewertungskategorien zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (Non-SPPI), zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte (Option) und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte, jeweils wie im Anhang des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 dargestellt) beträgt EUR 2.202 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 2.227 Mio.).

Private Banking

Der Treugeber betreibt in allen großen Filialen in Vorarlberg sowie in Graz, Wels und Wien eigene Private Banking Center. Der Bereich Private Banking betreut vermögende Privatpersonen, ihre Familien und ausgewählte institutionelle Kunden. Die vielfältige Produktpalette orientiert sich in allen Bereichen an den Kundenbedürfnissen und bietet zeitgemäße Lösungen: In der Vermögensverwaltung durch den Einsatz von flexiblen und an die Marktlage angepassten Konzepten und im Anlagegeschäft durch den Einsatz von sinnvollen Alternativen zum Geldmarkt.

Vermögensverwaltung

Zum 31. Dezember 2025 belief sich das verwaltete Vermögen auf EUR 1.244 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 1.110 Mio.).

Zum Jahresende 2025 war die Hypo Vorarlberg als Verwahrstelle für mehrere Investmentfonds mit einem Gesamtvolumen von EUR 10.455 Mio. Euro (31. Dezember 2024: EUR 10.978 Mio.) tätig. Die Kernkompetenz des Bereiches Fondsservice ist die Verwahrstelle für österreichische Investmentfonds.

Satzung des Treugebers

Der Unternehmensgegenstand des Treugebers ist in § 3 der Satzung genannt und lautet insbesondere wie folgt:

1) Gegenstand des Unternehmens des Treugebers ist die Ausübung aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG in Österreich und im Ausland, ausgenommen:
 a) das Bauspargeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 12 BWG;
 b) das Investmentgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Investmentfonds gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 BWG;
 c) das Immobilienfondsgeschäft hinsichtlich der Verwaltung von Immobilienfonds gemäß § 1 Abs 1 Z 13a BWG;
 d) das betriebliche Vorsorgekassengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 21 BWG.
2) Der Geschäftsgegenstand umfasst ferner die Durchführung aller im BWG aufgezählten Neben- und Hilfstätigkeiten, die Kreditinstituten gestattet sind.
3) Die Berechtigung des Treugebers erstreckt sich weiters auf:
 a) die Beteiligungen an Unternehmungen aller Art;
 b) den Erwerb oder die Neugründung von Unternehmungen;

c) alle Geschäfte, die, unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzliche Voschriften, geeignet sind, den Geschäftszweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4) Der Treugeber ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigniederlassungen zu errichten und zu betreiben.

5) Die Geschäftstätigkeit des Treugebers erstreckt sich auf das In- und Ausland.

3.3. Organisationsstruktur

Die Hypo Vorarlberg ist Teil der Vorarlberger Landesbank-Holding.

Die Hypo Vorarlberg Gruppe umfasst eine Reihe von Tochtergesellschaften, die voll konsolidiert werden. Die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen werden "at equity" bilanziert.

Konsolidierte Unternehmen

Die Konsolidierung erfolgt auf Basis eines konzerneinheitlichen Abschlusses. Die folgenden Gesellschaften wurden zum 31. Dezember 2025 in den Vollkonsolidierungskreis des Treugebers einbezogen:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital	Datum des Abschlusses
"Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Bregenz	100,00%	31.12.2025
LD-Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Hypo Vorarlberg Leasing AG, IT-Bozen	100,00%	31.12.2025
Hypo Vorarlberg Holding (Italien) G.m.b.H, IT-Bozen	100,00%	31.12.2025
Hypo Vorarlberg Immo Italia G.m.b.H., IT-Bozen	100,00%	31.12.2025
VKL VI PBZ Korneuburg Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Hypo Immobilien Besitz GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HERA Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Hypo Immobilien Bankgebäudemanagement GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Hypo Immobilien Investment GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Hypo Immobilien & Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HIL Mobilienleasing GmbH & Co KG, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HIL Immobilien GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HIL BETA Mobilienverwertung GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HIL Baumarkt Triester Straße Immobilienleasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HIL Real Estate alpha GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HIL Kommunalleasing GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
POSEIDON Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Hypo Immobilien Cinemabetriebs GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
Edeltraut Lampe GmbH & Co KG, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
D. TSCHERNE Gesellschaft m.b.H., Wien	100,00%	31.12.2025
VKL IV Leasinggesellschaft mbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
VKL V Immobilien Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HYPO EQUITY Beteiligungs GmbH in Liqu., Bregenz zuvor: HYPO EQUITY Beteiligungs AG	100,00%	31.12.2025
KUFA GmbH, Bregenz	100,00%	31.12.2025
HI Copa Immobilien GmbH, Dornbirn	100,00%	31.12.2025
HSL-Lindner Traktorenleasing GmbH, Dornbirn	76,00%	31.12.2025

(Quelle: Konzernabschluss 2025 der Hypo Vorarlberg Bank AG)

Die folgenden Gesellschaften wurden zum 31. Dezember 2025 nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbezogen:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital
comit Versicherungsmakler GmbH, Dornbirn	40,00%
MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wien	37,50%

(Quelle: Konzernabschluss 2025 der Hypo Vorarlberg Bank AG)

Wesentliche Änderungen im Jahr 2025

Zum 30. Jänner 2025 wurde die Gesellschaft „HI Copa Immobilien GmbH “ gegründet. Die neue Tochtergesellschaft ist zu 100,00 % im Eigentum der Hypo Immobilien Besitz GmbH. Des Weiteren

wurde die HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligung AG zum 23. Mai 2025 auf die HYPO EQUITY Beteiligungs GmbH, die sich in Liquidation befindet, verschmolzen.

3.4. Trendinformationen

Die Entwicklung im Immobilienprojektgeschäft/Bauträgergeschäft wird durch das weiterhin trübe Wirtschaftsumfeld geprägt sein. Die immer noch hohe Anzahl an Insolvenzen lässt aus heutiger Sicht schwer eine Prognose der Risikokosten per Jahresende 2026 zu.

Die Finanzmarktaufsicht hat ein „Rundschreiben zur soliden Vergabe von privaten Wohnimmobilienkrediten“ veröffentlicht, in welchem die Erwartungshaltung der Aufsicht und die entsprechenden Kriterien für die Vergabe von private Wohnimmobilienfinanzierungen festgehalten wurden. Diese entsprechen in weiten Teilen den Bestimmungen der mit 30. Juni 2025 ausgelaufenen KIM-Verordnung. Auch die Meldeverpflichtungen wurden weitergeführt. Dennoch geht der Treugeber auch aufgrund der gesunkenen Zinsen von einer steigenden Nachfrage nach privaten Immobilienfinanzierungen aus.

3.5. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Der Treugeber hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen veröffentlicht oder auf freiwilliger Basis in die Wertpapierbeschreibung aufgenommen.

4. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

4.1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats des Treugebers sind an der Geschäftsadresse des Treugebers, Hypo Vorarlberg, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich, erreichbar.

Vorstand

Der Vorstand des Treugebers besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	**Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers**
Mag. Michel Haller, Vorstandsvorsitzender	<u>Vorstandsvorsitzender:</u> Vorarlberger Landesbank-Holding, 6900 Bregenz <u>Spartenobmann:</u> Wirtschaftskammer Vorarlberg, Sparte Bank und Versicherung <u>Geschäftsführer:</u> "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, 6900 Bregenz <u>Aufsichtsratsvorsitzender:</u> Hypo Immobilien & Leasing GmbH, 6850 Dornbirn Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H., 1040 Wien <u>Mitglied im Aufsichtsrat:</u> Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft, 1040 Wien Würth Finance International B.V., Rorschach Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen <u>Vize-Präsident:</u> Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken
Dipl. Ing. (FH) Philipp Hämmerle, MSc.,	<u>Vorstandsmitglied:</u>

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
Vorstandsmitglied	Vorarlberger Landesbank-Holding, 6900 Bregenz Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden:: "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH, 6850 Dornbirn Geschäftsführer: "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, 6900 Bregenz
Dr. Stephan Sausgruber, Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied: Vorarlberger Landesbank-Holding, 6900 Bregenz Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden: Hypo Immobilien & Leasing GmbH, 6850 Dornbirn Mitglied des Aufsichtsrates: "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH, 6850 Dornbirn Geschäftsführer: "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, 6900 Bregenz Mitglied des Verwaltungsrates: Hypo Vorarlberg Immo Italia GmbH, Bolzano Präsident des Verwaltungsrates: Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen Hypo Vorarlberg Leasing AG, Bozen

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Mit 1. Oktober 2026 endet die Vorstandsmitgliedschaft von Mag. Michel Haller. Dr. Cristof Splechtna wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 27. März 2026 zum neuen Vorstandsvorsitzenden ernannt.

Aufsichtsrat

Name und Funktion innerhalb des Treugebers	Wesentliche Funktionen außerhalb des Treugebers
MMag. Dr. Alfred Geismayr, Vorsitzender des Aufsichtsrates	Gesellschafter und Geschäftsführer: ALG Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, 6850 Dornbirn Geschäftsführer: MOORE RTG Wirtschaftsprüfung GmbH, 6850 Dornbirn RTG Dr. Rümmele Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, 6850 Dornbirn RTG Unternehmensberatung GmbH, 6850 Dornbirn RTG Zettinig Steuerberatung GmbH, 1030 Wien Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden: Achim Doppelmayr Privatstiftung, 6850 Dornbirn Unbeschränkt haftender Gesellschafter und Funktionsträger: Kögl & Co OEG, 6850 Dornbirn Funktionär:

	Österreichischer Rundfunk, 1136 Wien MOORE RTG Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 6850 Dornbirn RTG Unternehmensberatung GmbH & Co KG, 6850 Dornbirn RTG Dr. Rümmele Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 6850 Dornbirn
Ing. Eduard Fischer, Stellvertreter des Vorsitzenden	Gesellschafter: Skilifte Schröcken Strolz GmbH, 6888 Schröcken Ausichtsratsvorsitzender: Schwarzach Packaging GmbH, 6858 Schwarzach VBG Holding AG, 6858 Schwarzach VBG Immo GmbH, 6858 Schwarzach Aufsichtsratsmitglied: Hefel Textil GmbH, 6858 Schwarzach
Mag. Birgit Sonnbichler, Mitglied des Aufsichtsrates	-
Karl Manfred Lochner, Mitglied des Aufsichtsrates	Aufsichtsratsmitglied: AVAG Holding SE, Augsburg Herrenknecht Aktiengesellschaft, Schwanau
Mag. Karl Fenkart, Mitglied des Aufsichtsrates	Geschäftsführer: Landesvermögen-Verwaltungsgesellschaft m.b.H., 6900 Bregenz Aufsichtsratsmitglied: Messe Dornbirn GmbH, 6850 Dornbirn Vorarlberg Tourismus GmbH, 6850 Dornbirn Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6800 Feldkirch Vorarlberger Kulturhäuser-Betriebsgesellschaft mbH, 6900 Bregenz Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., 6850 Dornbirn illwerke vkw AG, 6900 Bregenz
Astrid Bischof, Mitglied des Aufsichtsrates	Gesellschafter und Geschäftsführer: BISCHOF HOLDING GMBH, 6800 Feldkirch Geschäftsführer: Otto Bischof Transport-Gesellschaft m.b.H., 6800 Feldkirch NUFA Nutzfahrzeuge und Baumaschinen GmbH, 6830 Rankweil NUFA Rent GmbH, 6830 Rankweil Geschäftsführer und Präsident des Verwaltungsrates: Bischof Lagerhaus AG, Sennwald
Johannes Heinloth, Mitglied des Aufsichtsrates	Vorstandsmitglied: L-Bank, Karlsruhe Aufsichtsratsmitglied: Transnet BW GmbH, Stuttgart

Dr. Petra Winder, Mitglied des Aufsichtsrates	Geschäftsführer: BONA GmbH, Rankweil Walser Holding GmbH, Rankweil GDR Admin GmbH, Rankweil GDR Bildgasse 12 GmbH, Rankweil E.R. Verwaltungs GmbH, 6830 Rankweil
MMag. Dr. Gerhard Köhle, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-
Elmar Köck, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-
Mag. Judith Österle, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-
Veronika Moosbrugger, Mitglied des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat delegiert)	-

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und ihre Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig hat der Bundesminister für Finanzen beim Treugeber folgende Personen als Staatskommissäre bestellt:

Name	Stellung
MinR Mag. Jutta Raunig	Staatskommissär
Kmsr Mag. Matthias Ofner	Staatskomissär-Stellvertreter

(Quelle: Eigene Darstellung des Treugebers)

Treuhänder

Der Treugeber hat Thurnher Wittwer Pfefferkorn & Partner Rechtsanwälte GmbH, Messestraße 11, 6850 Dornbirn, Österreich als Treuhänder gemäß PfandBG bestellt.

5. FINANZINFORMATIONEN

5.1. Historische Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt wesentliche historische Finanzinformationen der Hypo Vorarlberg zum 31. Dezember 2025, die aus dem geprüften Konzernabschluss der Hypo Vorarlberg zum und für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr abgeleitet wurden. Dieser geprüfte Konzernabschluss wurde in

Übereinstimmung mit den IFRS, und den zusätzlichen Anforderungen des § 245a Unternehmensgesetzbuch (UGB) oder aus dem Berichtswesen der Hypo Vorarlberg erstellt.

Bilanzzahlen	**31.12.2025**
TEUR	
Bilanzsumme	15.380.414
Darlehen und Kredite an Kreditinstitute	183.423
Darlehen und Kredite an Kunden	11.228.763
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	401.549
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.342.001
Verbriefte Verbindlichkeiten	7.703.605
Erfolgszahlen	**2025**
TEUR	
Zinsüberschuss	209.155
Provisionsüberschuss	39.834
Verwaltungsaufwendungen	-138.150
Ergebnis vor Steuern	70.516
Ergebnis nach Steuern	53.248
Unternehmenskennzahlen	**2025**
Cost-Income-Ratio (CIR)(1)	56,11%
Return on Equity (ROE)(2)	4,74%
Personal	789

(1) Die Cost-Income-Ratio ist ein Effizienzmaß, das die Betriebskosten mit dem Betriebsergebnis vergleicht basierend auf dem konsolidierten Ergebnis vor Steuern für die Periode.
((Verwaltungsaufwand + Abschreibungen) / (Zinsüberschuss + Dividendenertrag + Provisionsüberschuss + Handelsergebnis + Sonstige Erträge – Sonstige Aufwendungen)).

Zum Stichtag 31.12.2025:

$$\frac{138.150 + 7.969}{209.155 + 273 + 39.834 + 9.882 + 28.110 - 26.831} * 100 = 56{,}11\%$$

(2) Die Eigenkapitalrendite ist eine Rentabilitätskennzahl, die den konsolidierten Periodengewinn mit dem Eigenkapital zu Beginn der Periode vergleicht.
(Ergebnis vor Steuern / (Eigenkapital zu Beginn des Zeitraums – Ausschüttungen an die Aktionäre))

Zum Stichtag 31.12.2025:

$$\frac{70.516}{(1.496.857 - 10.157)} * 100 = 4{,}74\%$$

(Quelle: Konzernabschluss 2025 der Hypo Vorarlberg Bank AG)

5.2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Treugebers

Seit dem letzten geprüften Jahresabschluss des Treugebers, mit dem Bilanzstichtag zum 31.12.2025, gab es keine wesentlichen Veränderungen in seiner Finanzlage.

5.3. Verweisdokumentation

Diese Wertpapierbeschreibung ist in Verbindung mit den unten angeführten Teilen der folgenden Dokumente zu lesen, die durch Verweis in die Wertpapierbeschreibung inkorporiert werden:

KONZERNABSCHLUSS ZUM 31.12.2025 DER HYPO VORARLBERG (als Teil des geprüften Geschäftsberichts für und zum das am 31.12.2025 endende Geschäftsjahr einschließlich des Bestätigungsvermerks) („Geschäftsbericht 2025“)	Seite
Gesamtergebnisrechnung	167
Bilanz	168
Eigenkapitalveränderungsrechnung	169
Geldflussrechnung	170
Erläuterungen / Notes	171-237
Bestätigungsvermerk	239-241

Jene Teile des Geschäftsberichts 2025, die in den vorstehenden Tabellen nicht explizit angeführt sind, werden durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung nicht aufgenommen und sind auch nicht Teil dieser Wertpapierbeschreibung, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an einer anderen Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten sind. Soweit eine durch Verweis in diese Wertpapierbeschreibung aufgenommene Information dieser Wertpapierbeschreibung widerspricht, hat diese Wertpapierbeschreibung Vorrang.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die in diese Wertpapierbeschreibung nicht ausdrücklich als Quelle angeführt sind, sind für Anleger prospektrechtlich nicht relevant und werden nur zu Informationszwecken angeführt.

6. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

6.1. Hauptaktionäre

Das gezeichnete Grundkapital der Hypo Vorarlberg beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 162,2 Mio. (31. Dezember 2024: EUR 162,2 Mio.) und ist voll eingezahlt.

Zum 31. Dezember 2025 sind 316.736 Aktien mit einem Nennwert von 512 Euro ausgegeben. Die Stimmrechte des gezeichneten Kapitals stellen sich wie folgt dar (Stand 31. Dezember 2025):

Aktionäre	**Aktien**	**Anteil in %**	**Stimmrechte**
Vorarlberger Landesbank-Holding – das Land Vorarlberg	243.485	76,8732%	76,8732%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	73.251	23,1268%	23,1268%
- Landesbank Baden-Württemberg	48.834	15,4179%	
- Landeskreditbank Baden-Würtemberg - Förderbank	24.417	7,7089%	
Grundkapital	316.736	100,0000%	100,0000%

Die Vorarlberger Landesbank-Holding (Land Vorarlberg) und die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH sind direkte Aktionäre der Hypo Vorarlberg. Die Landesbank Baden-Württemberg und die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank sind über die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH indirekte Aktionäre der Hypo Vorarlberg.

Die Vorarlberger Landesbank-Holding ist als direkt kontrollierende Person in der Lage, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und den Treugeber zu kontrollieren. Der Treugeber hält es nicht für notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um einen Missbrauch der Kontrolle zu verhindern.

Dem Treugeber sind keine Vereinbarungen bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung der Kontrolle über die Emittentin führen könnten.

Dem Treugeber sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Treugebers führen könnte.

6.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Nach Kenntnis des Treugebers bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Treugebers und/oder die Hypo Vorarlberg Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Nach Kenntnis des Treugebers sind auch keine solchen Verfahren anhängig und könnten keine solchen Verfahren eingeleitet werden.

6.3. Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen

Es bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrates und Vorstandes der Hypo Vorarlberg und den privaten Interessen oder sonstigen Aufgaben der oben genannten Personen.

6.4. Wichtige Verträge

Der Treugeber hat außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Hypo Vorarlberg Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die oder das für die Fähigkeit des Treugebers, seinen Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen und Pfandbriefe nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

7. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Folgende Dokumente stehen während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung elektronisch auf der Homepage des Treugebers www. hypovbg.at zur Verfügung.

- der geprüfte Geschäftsbericht 2025, der durch Verweis in den Prospekt inkorporiert wurde

 „https://www.hypovbg.at/permlink/investor-relations/geschaeftsbericht-2025“
- die Satzung des Treugebers unter

 „www.hypovbg.at/fileadmin/Hypovbg/Hypo-Vorarlberg/Satzung_Hypo-Vorarlberg.pdf“
- der Prospekt der Hypo-Wohnbaubank treuhändig für die Hypo Vorarlberg bestehend aus mehreren Dokumenten – diese Wertpapierbeschreibung unter

 „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2026“

 und
- das Registrierungsformular der Emittentin ist auf der Homepage der Emittentin „www. hypo-wohnbaubank.at“ unter

 „https://www.hypo-wohnbaubank.at/Basisprospekt/j/2025“ zu finden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

30/360	Methode der Zinsberechnung, bei der das Jahr mit 360 Tagen, ein Monat immer mit 30 Tagen gerechnet wird
act./act. (ICMA)	Methode der Zinsberechnung mit tagegenauer Berechnung der Zinstage, Berechnung des Jahres mit der tatsächlichen Tageszahl (normales Jahr 365, Schaltjahr 366)
act./360	Methode der Zinsberechnung, bei der die Zinsen taggenau berechnet werden, wobei ein Jahr mit 360 Tagen berücksichtigt wird
act./365	Methode der Zinsberechnung: Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365
AktG	Bundesgesetz vom 31. März 1965 über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1965) i.d.g.F.
Anleihebedingungen	Anleihebedingungen gemäß Abschnitt IV.
Anhänge	Anhänge zu dieser Wertpapierbeschreibung und zur EU-Prospekt-Verordnung
AT 1	meint Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR.
Benchmark-VO	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 i.d.g.F.
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht) ist der wichtigste globale Standardsetzer für die aufsichtsrechtliche Regulierung von Banken und bietet ein Forum für die regelmäßige Zusammenarbeit in bankaufsichtlichen Fragen. Seine 45 Mitglieder setzen sich aus Zentralbanken und Bankenaufsehern aus 28 Ländern zusammen.
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz) i.d.g.F.
CET 1	meint Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR.
CRD IV	Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen,

	zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.
Credit Spread	Ein Kreditaufschlag, der die Bonität eines Schuldners im Vergleich zu einer risikolosen Anlage gleicher Laufzeit widerspiegelt. Credit Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose Zinssätze gehandelt.
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen i.d.g.F.. Diese Verordnung trat mit 1. Jänner 2014 in Kraft.
Depotgesetz	Bundesgesetz vom 22. Oktober 1969 über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren i.d.g.F.
Emittentin	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
Endgültige Bedingungen	Die endgültigen Bedingungen für jede einzelne Emission unter dieser Wertpapierbeschreibung laut Abschnitt III.
ESMA	European Securities and Markets Authority (*Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde*)
EStG	Bundesgesetz über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988) i.d.g.F.
EUR, Euro	Die gemeinsame Währung derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die an der am 1.1.1999 in Kraft getretenen dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen.
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate: Ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) im Geldmarkt in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz. Die Quotierung dieses Zinssatzes erfolgt durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken).
EUR-Swap-Satz:	Ein fixer Zinssatz, den europäische Banken für Gelder mit bestimmten Laufzeiten über einem Jahr untereinander vereinbaren. Die Euro-Swap-Sätze werden täglich um 11 Uhr Frankfurter Zeit von einer unabhängigen Stelle (ICE Benchmark Administration Limited (IBA)) als Durchschnitt der quotierten Zinssätze von maßgeblichen europäischen Banken ermittelt. Die Quotierungen, die von 16 Banken stammen, stellen einen Zinssatz dar, zu dem diese Banken im Internetbankenhandel einen Swap mit entsprechender Laufzeit und entsprechendem Kapitalbetrag kaufen oder verkaufen würden. Als Basis dient der Sechs-Monats-Euribor mit Ausnahme für die Laufzeit von einem Jahr, hier dient der Drei-Monats-Euribor als Basis.
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien
FMSG	Finanzmarktstabilitätsgremium, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien
following unadjusted	Methode der Zinsberechnung: Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden

	Bankarbeitstag zu erbringen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode bleibt jedoch unverändert (unadjusted).
Gestionsrisiko	Risiko der nicht auftragsgemäßen Abwicklung des Treuhandverhältnisses zwischen der Emittentin und dem Treugeber in Bezug auf die gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen, insbesondere die ordnungsgemäße Weiterleitung der treuhändig von den Anlegern vereinnahmten Gelder an den Treugeber und der vom Treugeber zur Bedienung von Zinsen und Kapital der gegenständlichen Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Gelder an die Anleger durch die Emittentin als Treuhänderin.
Hauptzahl- und Umtauschstelle	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, die im Auftrag der Emittentin für die gesamte Abwicklung der Zahlungsflüsse unter den Wandelschuldverschreibungen zuständig ist und bei Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleiheinhaber die Wandelschuldverschreibungen in Partizipationsrechte tauscht.
Hypo-Banken Österreich	Sämtliche Gesellschafter der Emittentin
HYPO Banken-Sektor	Ein Sammelbegriff für die Hypo-Banken Österreich, deren Interessen durch den Fachverband der Landes-Hypothekenbanken in der Wirtschaftskammer Österreich vertreten werden.
Hypo Vorarlberg Konzern	Hypo Vorarlberg Bank AG und ihre in die Konsolidierung der Konzernbilanz einbezogenen Tochtergesellschaften.
Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Firmenbuchnummer 112200 a
i.d.g.F.	in der gültigen Fassung
ISIN	International Securities Identification Number
ITS	Implementing Technical Standards zielen darauf ab, einheitliche Meldepflichten umzusetzen, die erforderlich sind, um faire Wettbewerbsbedingungen zwischen vergleichbaren Gruppen von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen zu gewährleisten.
KIM-Verordnung	Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung und Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, BGBl II Nr. 230/2022 i.d.g.F.
KMG 2019	Kapitalmarktgesetz – KMG 2019, BGBl I Nr. 62/2019 i.d.g.F.
Kuratorengesetz	Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr. 49/1874, i.d.g.F.

Kuratorenergänzungsgesetz	Gesetz vom 5. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49) betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, RGBl. Nr. 111/1877, i.d.g.F.
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU
modified following adjusted	Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, so verschiebt sich die Zahlung auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Termin auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen. Bankarbeitstag ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Real-time Gross Settlement Systems des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu („T2“) betriebsbereit sind und die Banken am Finanzplatz Wien geöffnet haben. Die Zinsperiode wird an den Fälligkeitstermin angepasst (adjusted).
OeKB CSD	OeKB CSD GmbH, FN 428085 m, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien. Tochtergesellschaft der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die die Rolle des heimischen Zentralverwahrers – Central Securities Depository (CSD) vom Mutterunternehmen übernommen hat.
Prospekt-Verordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.d.g.F.
RTS	Technische Regulierungsstandards, bei denen es sich um eine Reihe von Regeln und Leitlinien handelt, die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aufgestellt wurden, um sicherzustellen, dass Banken und andere Finanzinstitute die in der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) festgelegten Regeln einhalten.
SRMR	Single Resolution Mechanism Regulation, Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 253/1993 i.d.g.F.
T2	das Real-time Gross Settlement System des Eurosystems oder jedes Nachfolge- bzw. Ersatzsystem dazu
TEUR	Tausend Euro
Treugeber	Hypo Vorarlberg Bank AG

Tier 1 (Common Equity Tier 1)	„Kernkapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, bestehend aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital), Fonds für allgemeine Bankrisken, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Bestandteilen (vgl Art 26 CRR)
Tier 2	„Ergänzungskapital“ Teil der Eigenmittel eines Kreditinstitutes bestehend aus dem Ergänzungskapital, den stillen Reserven und weiteren Bestandteilen (vgl Art 62 CRR).
UGB	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB)“ i.d.g.F. (gemäß Artikel I des HandelsrechtsÄnderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 120/2005)
WAG 2018	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 –- WAG 2018 vom 26. Juli 2017, veröffentlicht im BGBl I Nr. 107/2017, i.d.g.F.
Wandelschuldverschreibungen	Schuldverschreibungen, mit fixer oder variabler Verzinsung mit Rückzahlung zumindest zum Nennwert, die neben dem Forderungsrecht auch ein Wandelrecht verbriefen. Sie können gemäß den Anleihebedingungen in Partizipationsrechte der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft gewandelt (umgetauscht) werden.
Wertpapierbeschreibung	Diese Wertpapierbeschreibung samt etwaigen Nachträgen und der Verweisdokumentation.
Zahlstelle	Banken, die im Auftrag der Emittentin die, nach den Anleihebedingungen erforderlichen Zahlungen, an die Anleiheinhaber und an die Emittentin durchführen. Als Zahlstelle fungieren die unter Definition „Zahl- und Einreichstellen“ sowie „Hauptzahl- und Umtauschstelle“ angeführten Banken.
Zahl- und Einreichstellen	HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt; Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz; Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz; Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG, Radetzkystrasse 15, 8010 Graz; HYPO TIROL BANK AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck und Hypo Vorarlberg Bank AG, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

FINANZMARKTAUFSICHT FMA ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner**	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-11T12:18:06+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	